

MEMORIAL

**Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg**

**MEMORIAL**

**Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg**

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 841**3 juin 2002****SOMMAIRE**

Activest Lux Ertrag	40322	Fondsconcept	40346
Activest Lux Wachstum	40329	Fructidéveloppement S.A., Luxembourg	40360
Advantage, Sicav, Luxembourg	40367	Gruppo Mobili e Salotti S.A., Luxembourg	40360
Aurikel International S.A., Luxembourg	40368	Guyan S.A., Luxembourg	40363
Auto Export S.A., Luxembourg	40360	Hawa, S.à r.l., Dudelange	40361
Banque Leu (Luxembourg) S.A., Luxembourg	40337	Henley Investissements S.A., Luxembourg	40365
Blue Chip Selection, Sicav, Luxembourg	40363	Institut de Beauté Yvette, S.à r.l., Luxembourg ..	40358
Brandsatch Holding S.A., Luxembourg	40362	Jalor Finance S.A., Luxembourg	40366
Com Selection, Sicav, Luxembourg	40366	Languedoc Loisirs, S.à r.l., Pontpierre	40357
Crédit Suisse (Luxembourg) S.A., Luxembourg ..	40340	Languedoc Loisirs, S.à r.l., Pontpierre	40358
Crédit Suisse (Luxembourg) S.A., Luxembourg ..	40346	(Paul) Link Alimentation en Gros, S.à r.l., Mamer	40359
D.A.S. Luxembourg S.A., D.A.S. Luxembourg		Louisiane S.A., Luxembourg	40359
Allgemeine Rechtschutz-Versicherung S.A.,		Nationwide Global Funds, Sicav, Luxembourg ..	40364
Strassen	40359	Oldex S.A., Luxembourg	40363
D.A.S. Luxembourg S.A., D.A.S. Luxembourg		(L')Ombrière S.A., Luxembourg	40366
Allgemeine Rechtschutz-Versicherung S.A.,		Parvest, Sicav, Luxembourg	40362
Strassen	40359	Perconsult International S.A.H., Luxembourg ..	40365
(Le) Domaine, S.à r.l., Luxembourg	40357	Satom, S.à r.l., Mondorf-les-Bains	40357
Edgewater S.A., Luxembourg	40368	Small Cap Investment Holding S.A., Luxembourg	40367
EMA, S.à r.l., European Management Association		Société Intercontinentale de Négoce S.A., Luxem-	
Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg	40360	bourg	40365
Falcon Investment Holding S.A., Esch-sur-Alzette	40321	Syrval S.A., Luxembourg	40366
Fiduciaire des P.M.E. S.A., Luxembourg	40361	The Cronos Group S.A.H., Luxembourg	40364

FALCON INVESTMENT HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-4067 Esch-sur-Alzette, 22, rue du Commerce.

R. C. Luxembourg B 39.773.

La société LUX-AUDIT S.A., ayant son siège social 57, rue de la Faïencerie, L-1510 Luxembourg, démissionne avec effet immédiat, de son poste de commissaire aux comptes de la société FALCON INVESTMENT HOLDING S.A.

Fait à Luxembourg, le 28 mai 2001.

Signature.

Enregistré à Luxembourg, le 21 février 2002, vol. 564, fol. 91, case 7. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(18976/503/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

ACTIVEST LUX ERTRAG, Fonds Commun de Placement.**VERWALTUNGSREGLEMENT****Art. 1. Allgemeines**

ACTIVEST LUX ERTRAG (der «Fonds») ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») des offenen Typs in der Form eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (fonds commun de placement) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»).

Die ACTIVEST INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg (die «Verwaltungsgesellschaft») verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von der HVB BANQUE LUXEMBOURG Société Anonyme als Depotbank (die «Depotbank») verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die «Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (das «Mémorial») veröffentlicht sowie beim Handelsregister des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt und erhältlich.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1,25 Mio. Euro erreichen.

Die Anteile (die «Anteile») werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber des Fonds den Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäss genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschliesslich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Art. 3. Die Depotbank

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die HVB BANQUE LUXEMBOURG Société Anonyme, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, wurde als Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäss dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäss dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Fondsvermögen darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilhaber des Fonds in gesonderten Konten (die «Sperrkonten») oder Depots (die «Sperrdepots») verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten des Fonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft - vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und dem Gesetz:

- Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäss Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- aus den Sperrkonten den Kaufpreis für Investmentanteile und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben worden sind;
- Investmentanteile sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen;

- den Rücknahmepreis gemäss Artikel 11 des Verwaltungsreglements gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen;

- alle Ausschüttungen gemäss Artikel 14 des Verwaltungsreglements auszahlen.

Die Depotbank wird dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den entsprechenden Sperrkonten bzw. Sperrdepots eingehen sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und evtl. Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des Fonds verbucht werden;

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäss erfolgen;

- die Berechnung des Inventarwertes des Fonds gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- börsennotierte Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht;

- bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Fonds bei ihr eingeht;

- die Erträge des Fondsvermögens gemäss dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten sowie bezüglich Devisenkursicherungsgeschäften eingehalten werden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten des Fonds nur das in dem Verwaltungsreglement und in dem Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den gesperrten Konten des Fonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- gegen Vollstreckungsmassnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in dem Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilhaber nicht aus. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

Art. 4. Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung des Fonds befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;

- der Inventarwert des Fonds wird in Luxemburg errechnet;

- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;

- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;

- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

Art. 5. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

5.1 Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen angemessenen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere internationale Rentenfonds, wobei deren Anteil am Netto-Fondsvermögen bis zu 100% betragen darf, sowie Aktienfonds, aktiennah investierende Fonds, gemischte Fonds, Geldmarktfonds und Grundstücksfonds im Vordergrund, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

Für den Fonds werden ausschliesslich Anteile an

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder

- b) an offenen Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investitionsaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

Für den Fonds werden überwiegend Anteile an internationalen Rentenfonds erworben, deren Anteil am Netto-Fondsvermögen im Regelfall 51% nicht unterschreiten darf. Das Netto-Fondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Bis zu 49% des Netto-Fondsvermögens können in Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und aktiennah investierenden Fonds, bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens können in Grundstücksfonds angelegt werden.

5.2 Risikostreuung

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäss diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

Für den Fonds werden nur Anteile an OGA des offenen Typs erworben, soweit deren Anlagepolitik dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Regeln für Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 folgt und die in ihrem Sitzland einer gesetzlich zum Schutz des Anlegers eingerichteten Investitionsaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang wird der Fonds nur Anteile an OGA aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU»), der Schweiz, Kanada, den USA, Japan oder Hongkong erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds nur solche Investmentanteile und sonstige zulässige Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermässigen Konzentration des Netto-Fondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die mehr als 5% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erworben werden, wenn die vom Zielfonds gehaltenen Anteile nach den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen. Der Fonds darf nicht in Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds investieren noch in andere Wertpapiere (mit Ausnahme von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten nach Massgabe von Artikel 5 des Verwaltungsreglements). Für den Fonds werden keine Anteile an OGA erworben, deren Anlagepolitik ihrerseits auf die Anlage in anderen OGA ausgerichtet ist.

5.3 Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung für Rechnung des Fonds nur mit Absicherungszweck folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. Devisenterminkontrakte abschliessen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräusserung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Absatzes, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingesetzt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

5.4 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die im vorgenannten Absatz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschliesslich des zugunsten des Fonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5% des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10% des Wertes des Fondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

5.5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

5.6 Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmässig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49% seines Netto-Fondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grund-

sätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

5.7 Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, welche nicht zum Fondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

b) Das Fondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c) Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

d) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

f) Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäss Artikel 5, Punkt 5.2 des Verwaltungsreglements dürfen bis zu 100% ausländische Investmentanteile für das Netto-Fondsvermögen aus Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, den USA, Japan und Hongkong erworben werden.

g) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

5.8 Kredite und Belastungsverbote

a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer b).

b) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile des Fonds erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile des Fonds haben gleiche Rechte.

Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert der Anteile zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 6,0% des Inventarwertes pro Anteil. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Inventarwertes der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen, in der Fondswährung, welche im Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen.

Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Sparpläne werden angeboten. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmässig verteilt.

Art. 7. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschliessen, falls eine solche Massnahme zum Schutz der Anteilinhaber des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;

b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

Art. 8. Anteilzertifikate

Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9. Berechnung des Inventarwertes

Der Wert eines Anteils («Inventarwert») lautet auf Euro («Fondswährung»). Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in München als auch in Luxemburg ein Börsentag ist («Bewertungstag»), unter Aufsicht der Depotbank berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Vermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) des Fonds («Netto-Fondsvermögen») durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert - gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr - bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag mit der Depotbank, die die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis («settlement price»).

Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die Fondswährung umgerechnet.

Falls aussergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäss den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare, Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den Fonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Art. 10. Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der die Inventarwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäss durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Jeder Antrag für die Zeichnung oder Rücknahme kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem der Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen eingegangen ist, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage nach Eingang des Rücknahmeantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäss den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäss Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Art. 12. Kosten

Der Fonds hat folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 2,0% p.a. des Netto-Fondsvermögens, errechnet aus dem Durchschnitt des jeweils an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Netto-Fondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Soweit ein Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil- gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe - jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann; die genannten Kosten werden im Jahresbericht aufgeführt;

- eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,10% p.a. des Netto-Fondsvermögens, errechnet aus dem Durchschnitt des jeweils an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Netto-Fondsvermögens. Die Depotbank ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- Honorare des Wirtschaftsprüfers;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschliesslich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschliesslich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- bankübliche Gebühren ggf. einschliesslich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschliesslich ihrer Verwaltungsgesellschaft für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Gründungskosten wurden bei Auflage des Fonds am 15. Oktober 1993 zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Rumpfgeschäftsjahr sowie das nachfolgende Geschäftsjahr des Fonds erstreckte, dem Fondsvermögen durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Art. 13. Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. Juni 1994.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14. Ausschüttungspolitik

Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen. Die Erträge und Kursgewinne werden grundsätzlich im Fonds wiederangelegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 15. Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial veröffentlicht und treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 16 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufund ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem Fonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschliesslich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Art. 17. Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäss Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des Fonds ansieht. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt.

Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds beantragen.

Art. 18. Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäss nachfolgender Bedingungen jederzeit beschliessen, den Fonds in einen anderen OGA einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert des Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstösst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung des Fonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Art. 19. Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung.

Art. 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements ist massgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Art. 21. Anteile mit abweichender Bezeichnung

Die Rechte der Anteilinhaber, die die Anteile dieses Sondervermögens erworben haben, deren Fondsbezeichnung noch ACTIVEST LUX CLASSIC lautet, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des Fonds unberührt.

Art. 22. Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement trat am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Vierfach ausgefertigt in Luxemburg, den 1. Mai 2002.

ACTIVEST INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften

HVB BANQUE LUXEMBOURG

Société Anonyme

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 10 mai 2002, vol. 567, fol. 92, case 8. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(34552/250/501) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 mai 2002.

ACTIVEST LUX WACHSTUM, Fonds Commun de Placement.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Art. 1. Allgemeines

ACTIVEST LUX WACHSTUM (der «Fonds») ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») des offenen Typs in der Form eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (fonds commun de placement) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»).

Die ACTIVEST INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg (die «Verwaltungsgesellschaft») verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von der HVB BANQUE LUXEMBOURG Société Anonyme als Depotbank (die «Depotbank») verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die «Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (das «Mémorial») veröffentlicht sowie beim Handelsregister des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt und erhältlich.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1,25 Mio. Euro erreichen. Die Anteile (die «Anteile») werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber des Fonds den Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäss genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschliesslich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschliesslich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Art. 3. Die Depotbank

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die HVB BANQUE LUXEMBOURG Société Anonyme, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, wurde als Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäss dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäss dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Fondsvermögen darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilhaber des Fonds in gesonderten Konten (die «Sperrkonten») oder Depots (die «Sperrdepots») verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten des Fonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft - vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und dem Gesetz:

- Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäss Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- aus den Sperrkonten den Kaufpreis für Investmentanteile und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben worden sind;
- Investmentanteile sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen;
- den Rücknahmepreis gemäss Artikel 11 des Verwaltungsreglements gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen;
- alle Ausschüttungen gemäss Artikel 14 des Verwaltungsreglements auszahlen.

Die Depotbank wird dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den entsprechenden Sperrkonten bzw. Sperrdepots eingehen sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und evtl. Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des Fonds verbucht werden;
- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäss erfolgen;
- die Berechnung des Inventarwertes des Fonds gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- börsennotierte Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht;

- bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Fonds bei ihr eingeht;

- die Erträge des Fondsvermögens gemäss dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten sowie bezüglich Devisenkurssicherungsgeschäften eingehalten werden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten des Fonds nur das in dem Verwaltungsreglement und in dem Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den gesperrten Konten des Fonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

- gegen Vollstreckungsmassnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in dem Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilhaber nicht aus. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

Art. 4. Hauptverwaltung

Die Hauptverwaltung des Fonds befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;

- der Inventarwert des Fonds wird in Luxemburg errechnet;

- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;

- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;

- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

Art. 5. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

5.1 Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen attraktiven Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen insbesondere internationale Aktien- und Rentenfonds, sowie aktienah investierende Fonds, gemischte Fonds, Geldmarktfonds und Grundstücksfonds im Vordergrund, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

Für den Fonds werden ausschliesslich Anteile an

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder

b) an offenen Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandsinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investitionsaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

Für den Fonds werden überwiegend Anteile an internationalen Aktien und Rentenfonds erworben, deren Anteil am Netto-Fondsvermögen im Regelfall 51 % nicht unterschreiten darf. Das Netto-Fondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100 %) in internationale Aktien- und Rentenfonds angelegt werden. Bis zu 49% des Netto-Fondsvermögens können in gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und aktienah investierenden Fonds, bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens können in Grundstücksfonds angelegt werden.

5.2 Risikostreuung

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäss diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

Für den Fonds werden nur Anteile an OGA des offenen Typs erworben, soweit deren Anlagepolitik dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Regeln für Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 folgt und die in ihrem Sitzland einer gesetzlich zum Schutz des Anlegers eingerichteten Investitionsaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang wird der Fonds nur Anteile an OGA aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU»), der Schweiz, Kanada, den USA, Japan oder Hongkong erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds nur solche Investmentanteile und sonstige zulässige Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus meh-

ren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermässigen Konzentration des Netto-Fondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die mehr als 5 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erworben werden, wenn die vom Zielfonds gehaltenen Anteile nach den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen. Der Fonds darf nicht in Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds investieren noch in andere Wertpapiere (mit Ausnahme von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten nach Massgabe von Artikel 5 des Verwaltungsreglements). Für den Fonds werden keine Anteile an OGA erworben, deren Anlagepolitik ihrerseits auf die Anlage in anderen OGA ausgerichtet ist.

5.3 Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemässen Verwaltung für Rechnung des Fonds nur mit Absicherungszweck folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. Devisenterminkontrakte abschliessen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräusserung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Absatzes, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingesetzt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

5.4 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die im vorgenannten Absatz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschliesslich des zugunsten des Fonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des Fondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

5.5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

5.6 Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmässig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Netto-Fondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

5.7 Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, welche nicht zum Fondsvermögen gehören, sind nicht zulässig,

b) Das Fondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c) Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben,

d) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

f) Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäss Artikel 5, Punkt 5.2 des Verwaltungsreglements dürfen bis zu 100% ausländische Investmentanteile für das Netto-Fondsvermögen aus Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, den USA, Japan und Hongkong erworben werden.

g) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

5.8 Kredite und Belastungsverbote

- a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer b).
- b) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile des Fonds erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile des Fonds haben gleiche Rechte.

Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert der Anteile zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 6,0 % des Inventarwertes pro Anteil. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Inventarwertes der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen, eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen, in der Fondswährung, welche im Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Sparpläne werden angeboten. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmässig verteilt.

Art. 7. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Massnahme zum Schutz der Anteilinhaber des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

Art. 8. Anteilzertifikate

Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9. Berechnung des Inventarwertes

Der Wert eines Anteils («Inventarwert») lautet auf Euro («Fondswährung»). Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in München als auch in Luxemburg ein Börsentag ist («Bewertungstag»), unter Aufsicht der Depotbank berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Vermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) des Fonds («Netto-Fondsvermögen») durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert - gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr - bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag mit der Depotbank, die die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis («settlement price»).

Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die Fondswährung umgerechnet.

Falls aussergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäss den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare, Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den Fonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Art. 10. Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der die Inventarwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäss durchzuführen;

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Jeder Antrag für die Zeichnung oder Rücknahme kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem der Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen eingegangen ist, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage nach Eingang des Rücknahmeantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäss den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäss Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Art. 12. Kosten

Der Fonds hat folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 2,0 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, errechnet aus dem Durchschnitt des jeweils an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Netto-Fondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Soweit ein Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil- gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe - jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann; die genannten Kosten werden im Jahresbericht aufgeführt;

- eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, errechnet aus dem Durchschnitt des jeweils an den Monatsenden des Geschäftsjahres festgestellten Netto-Fondsvermögens. Die Depotbank ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- Honorare des Wirtschaftsprüfers;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschliesslich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschliesslich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- bankübliche Gebühren ggf. einschliesslich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen,

- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschliesslich ihrer Verwaltungsgesellschaft für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Gründungskosten wurden bei Auflage des Fonds am 15. Oktober 1993 zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Rumpfgeschäftsjahr sowie das nachfolgende Geschäftsjahr des Fonds erstreckte, dem Fondsvermögen durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Art. 13. Rechnungsjahr und Revision .

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. Juni 1994.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14. Ausschüttungspolitik

Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen. Die Erträge und Kursgewinne werden grundsätzlich im Fonds wiederangelegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 15. Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial veröffentlicht und treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 16 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Art. 16. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens, 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeauf- und ggf. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem Fonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschliesslich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Art. 17. Dauer und Auflösung des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäss Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des Fonds ansieht. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt.

Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen.

Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der CAISSE DE CONSIGNATION in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds beantragen.

Art. 18. Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäss nachfolgender Bedingungen jederzeit beschliessen, den Fonds in einen anderen OGA einzubringen:

- sofern der Nettowert des Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar wie die Anlagepolitik des Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstösst.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung des Fonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements be-

schrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages, durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Art. 19. Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung.

Art. 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements ist massgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Art. 21. Anteile mit abweichender Bezeichnung

Die Rechte der Anteilhaber, die die Anteile dieses Sondervermögens erworben haben, deren Fondsbezeichnung noch Activest Lux System lautet, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des Fonds unberührt.

Art. 22. Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement trat am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Vierfach ausgefertigt in Luxemburg, den 1. Mai 2002.

ACTIVE INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A.

Unterschrift / Unterschrift

HVB BANQUE LUXEMBOURG

Société Anonyme

Unterschrift / Unterschrift

Enregistré à Luxembourg, le 10 mai 2002, vol. 567, fol. 92, case 8. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(34553/250/500) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 mai 2002.

BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., Aktiengesellschaft.

Gesellschaftssitz: L-1258 Luxemburg, 16, rue J.-P. Brasseur.

H. R. Luxemburg B 16.578.

Im Jahre zweitausendzwei, am fünfundzwanzigsten März.

Vor dem unterzeichneten Notar Reginald Neuman, mit Amtswohnsitz in Luxemburg.

Findet die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., mit Sitz zu Luxemburg, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht zu Luxemburg, unter Sektion B, Nummer 16.578, statt.

Die Gesellschaft wurde gegründet laut Urkunde von Notar Jean-Paul Hencks, damals mit Amtssitz zu Mersch, am 10. April 1979, unter der Bezeichnung SOCIETE DES BANQUES S.G. WARBURG ET LEU.

Die Versammlung wird eröffnet um 17.00 Uhr.

Als Vorsitzender der Versammlung amtiert Herr Roy Darphin, Managing Director of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., geschäftsansässig in Luxemburg, 16, rue Jean-Pierre Brasseur.

Welcher Herrn Markus Krämer, Bankangestellter, geschäftsansässig in Luxemburg, 56, Grand-rue, zum Sekretär bestellt.

Die Generalversammlung ernennt zum Stimmzähler Dr. Marion Rinke, Bankangestellte, geschäftsansässig in Luxemburg, 56, Grand-rue,

alle hier gegenwärtig und dies annehmend.

A) Sodann erklärt der Vorsitzende und bittet den Notar Folgendes zu beurkunden:

Die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Vollmachten der vertretenen Gesellschafter und die Anzahl ihrer Aktien gehen aus einer Anwesenheitsliste hervor; diese Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Gesellschaftern, den Vollmachtnehmern der vertretenen Gesellschaftern, dem Büro und dem unterzeichneten Notar, wird gegenwärtiger Urkunde beigefügt.

Die Vollmachten der vertretenen Gesellschafter werden ebenfalls gegenwärtiger Urkunde beigefügt.

Da das gesamte Gesellschaftskapital bei dieser Versammlung anwesend oder vertreten ist, und alle Gesellschafter erklären, ordnungsgemäße Mitteilung der Tagesordnung erhalten zu haben, waren Einberufungen hinfällig.

Gegenwärtige Versammlung ist somit ordnungsgemäß zusammengesetzt und kann rechtsgültig über die Punkte der Tagesordnung abstimmen.

Die Tagesordnung der Versammlung ist folgende:

1. Prüfung und Billigung des Entwurfs betreffend die Fusion der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (übernehmende Gesellschaft) und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. (übernommene Gesellschaft) und aller sonstigen in Artikel 267 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Dokumente.

2. Beschluss zur Fusionierung der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., mit Sitz in Luxemburg, mittels Übernahme der letztgenannten Gesellschaft durch CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., wobei diese Fusion so erfolgen soll, dass der gesamte zum 31. Dezember 2001 bewertete Aktiv- und Passivbestand von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., ausnahmslos und vorbehaltlos an CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., mittels Einlage übertragen wird.

Für buchhalterische Zwecke gilt die Fusion als am 1. Januar 2002 vollzogen.

Die Fusionseinlage wird entgolten werden durch Zuteilung von siebzehntausendneuhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., mit einem Nominalwert von eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-), welche voll eingezahlt sind und die gleichen Rechte wie die bestehenden Aktien haben. Besagte Aktien werden im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. in Höhe von siebzehn Millionen neuhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 17.962.000,-) ausgegeben werden, und den Aktionären von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. im Verhältnis von einer (1) Aktie von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. für zwei Komma sieben acht drei sechs drei vier (2,783634) Aktien von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. zugeteilt werden.

Die neuen Aktien werden Namensaktien sein.

Die neuen Aktien sind dividendenberechtigt sobald die Fusion rechtswirksam geworden sein wird.

Der Überschuss des Nettobuchwertes des eingebrachten Vermögens gegenüber dem Nennwert der Kapitalerhöhung wird den Reserven der übernehmenden Gesellschaft zugeführt werden.

3. Regelung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder der übernommenen Gesellschaft.

4. Die Fusion wird rechtswirksam werden durch entsprechenden Beschluss der Aktionäre von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

B) Der Vorsitzende gibt alsdann der Versammlung die Gründe an, die den Verwaltungsrat veranlasst haben, die auf der Tagesordnung aufgeführten Vorschläge zu machen, und der Schriftführer verliest die vom Verwaltungsrat der beiden Gesellschaften erstellten Fusionsberichte sowie die Schlussfolgerung aus dem am 25. Februar 2002 vom außenstehenden Experten KPMG Audit, Réviseur d'entreprises, mit Sitz in Luxemburg, erstellten Prüfungsbericht, welche wie folgt lautet:

«Schlussfolgerung

Aufgrund unserer durchgeführten Arbeiten kommen wir zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die durch die Verwaltungsräte der beiden fusionierten Gesellschaften angewandten Bewertungsmethoden sind den wie von den Verwaltungsratsmitgliedern beschriebenen Umständen angemessen.
- Das berechnete Austauschverhältnis entspricht den Umständen und ist angemessen.

Luxemburg, den 25. Februar 2002.

KPMG Audit Réviseurs d'entreprises
K. Riehl»

Der außenstehende Experte wurde zum alleinigen Experten ernannt gemäss Beschluss der Vize-Präsidentin des Bezirksgerichtes Luxemburg welche die Handelssektion präsidiert vom 14. Februar 2002.

C) Der Versammlung werden zwecks Einsicht durch die Aktionäre Exemplare der in Artikel 267 des Gesetzes zu den Handelsgesellschaften, nachstehend «das Gesetz» genannt, vorgeschriebenen Dokumente bereitgestellt, und zwar:

- der am 15. Februar 2002 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegte und im Mémorial C 296 vom 21. Februar 2002 veröffentlichte Fusionsentwurf,
- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften,
- der Gerichtsbeschluss vom 14. Februar 2002,
- der Bericht des außenstehenden Experten,
- die Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der jeweils zum 31. Dezember abgeschlossenen Geschäftsjahre 1998, 1999 und 2000, sowie die ungeprüften Jahreskonten 2001 der fusionierenden Gesellschaften.

D) In Ausführung von Artikel 271 des Gesetzes erklärt der beurkundende Notar, das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit der den Gesellschaften obliegenden Rechtshandlungen und Formalitäten geprüft zu haben und wie folgt zu bestätigen:

- der Fusionsentwurf enthält die in Artikel 261 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben und wurde über einen Monat vor dem Datum dieser Versammlung veröffentlicht,
- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften genügen den Erfordernissen von Artikel 265 des vorgenannten Gesetzes,
- die in Artikel 267 des Gesetzes vorgeschriebenen Dokumente wurden den Aktionären am Gesellschaftssitz mindestens einen Monat vor dem Datum dieser Versammlung bereitgestellt wie dies aus einer von der Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung hervorgeht.

Daraufhin erklärt der Vorsitzende der Versammlung die Diskussion für eröffnet.

Nach Beendigung derselben durch den Vorsitzenden der Versammlung lässt er über die verschiedenen der Versammlung unterbreiteten Vorschläge abstimmen, die allesamt einstimmig wie folgt angenommen werden:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Fusion der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. als übernehmende Gesellschaft und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. als übernommene Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Fusionsentwurf.

Diese Fusion erfolgt durch allgemeine Übertragung zum Buchwert des gesamten Aktiv- und Passivvermögens von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. an CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., und zwar ausnahmslos und vorbehaltlos.

Die Geschäfte der übernommenen Gesellschaft gelten in buchhalterischer Hinsicht als ab 1. Januar 2002 für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft getätigt.

Die Versammlung nimmt als Entgelt für diese Vermögensübertragung die Zuteilung von siebzehntausendneuhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. mit einem Nennwert von jeweils eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-) unter den folgenden Bedingungen an:

Die neuen Aktien berechtigen zur Beteiligung an den ausgeschütteten Gewinnen der übernehmenden Gesellschaft, und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem die Fusion von den Hauptversammlungen der Aktionäre der an der Fusion beteiligten Gesellschaften beschlossen werden.

Sie genießen die gleichen Rechte wie die bestehenden Aktien.

Sie werden im Anschluss an eine Kapitalerhöhung von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. in Höhe von siebzehn Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 17.962.000,-) ausgegeben, um den Aktionäre von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. im Verhältnis von einer (1) Aktie von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. für zwei Komma sieben acht drei sechs drei vier (2,783634) Aktien von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. zugeteilt zu werden.

Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben.

Der Überschuss des Nettobuchwertes des eingebrachten Vermögens gegenüber dem Nennwert der Kapitalerhöhung, mithin ein Betrag von fünfzehn Millionen einhundertzweiundsechzigtausendvierhundertzweiunddreißig Schweizer Franken (CHF 15.162.432,-) wird den Reserven und dem Gewinn- und Verlustvortrag von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. zugeführt werden.

Immobilienübertragung

Die Versammlung anerkennt dass das eingebrachte Vermögen folgende Immobilien beinhaltet:

1.- Ein villenartiges Bürohaus nebst Garage, Grundstück, Garten und allen sonstigen Dependenzen, gelegen in Luxemburg, 16, rue Jean-Pierre Brasseur, eingetragen im Kataster der Gemeinde Luxemburg, vormalige Gemeinde Hollerich, Sektion Hof von Merl-Nord, wie folgt:

den Restteil der Katasternummer 601/5577, Ort genannt «rue J.P. Brasseur», Haus, Platz, begreifend nach Subtraktion und Addition ungefähr 19,95 Ar,

- nach Subtraktion der Lose 63g mit einer Grösse von 0,20 Ar und 63h mit einer Grösse von 0,05 Ar, eines Vermessungsplanes vom 9. April 1999, entworfen von LUXCONSULT, mit Sitz in Luxemburg, 21, rue Glesener, welcher Vermessungsplan einer hiernach aufgeführten Tauschurkunde vom 6. April 2001, beigebogen ist, sowie

- nach Addition des Loses 63f mit einer Grösse von 0,30 Ar, vorgenannten Vermessungsplanes.

Dringlichkeitsklausel

Bedingt durch die finanzielle Dringlichkeit der Verschmelzung, beantragt die Versammlung die Dringlichkeitsklausel.

Aufgrund von Artikel 7, Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1973 über die Organisation des Katasters, erklärt die Versammlung den definitiven Vermessungsplan durch einen Geometer des Katasters am 19. März 2001, einregistriert bei der Katasterverwaltung unter Nummer 61/131728, angefragt zu haben.

Die Versammlung bevollmächtigt andurch den administrateur-délégué von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.,

um im Namen von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., die Formalitäten der Hinterlegung dieses Vermessungsplanes zu den Urkunden des instrumentierenden Notars zu tätigen, sobald derselbe von der Katasterverwaltung ausgestellt sein wird.

Eigentumsnachweis

Die Katasternummer 601/5577 (vormals 601/5440) wurde von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., vorbenannt, von der CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG - BANQUE DE L'ETAT, mit Sitz in Luxemburg, erworben auf Grund einer Verkaufsurkunde, aufgenommen durch Notar Reginald Neuman, damals mit Amtssitz zu Bascharage, handelnd in Vertretung seines verhinderten Kollegen, Notar Jean-Paul Hencks, mit Amtssitz zu Luxemburg, am 22. Dezember 1986, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 19. Januar 1987, Band 1073, Nummer 61.

Los 63f erwarb BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. vom luxemburgischen Staat durch Tauschvertrag gemäss Acte administratif vom 6. April 2001, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 23. Mai 2001, Band 1685, Nummer 30.

2.- In einem dem Miteigentumsrecht unterliegenden Appartementshaus, genannt «Résidence Vicence», gelegen in Luxemburg, 15, rue Jean-Pierre Brasseur, eingetragen im Kataster der Gemeinde Luxemburg, vormalige Gemeinde Hollerich, Sektion F von Merl-Nord, wie folgt:

Katasternummer 601/4307, Ort genannt «rue J.P. Brasseur», maison, place, groß 7,57 Ar,

A) In gesondertem und ausschliesslichem Eigentum

Im Erdgeschoss die Büroräume von eins bis sieben, Empfang, WC, Vestiaire, Konferenzsaal sowie Abstellraum Nummer I im Untergeschoss und die Garagen Nummer 1, 2 und 3.

B) Am Gemeinschaftseigentum

Ein Anteil von zweihundertvierundachtzig Komma neunzig tausendstel 284,90/1.000

Eigentumsnachweis

Die vorumschriebene Immobilie wurde von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., vorbenannt, von BOEHRINGER MANNHEIM INTERNATIONAL S.A., abgekürzt BMI, Aktiengesellschaft, mit Sitz in Luxemburg, erworben auf Grund einer Verkaufsurkunde, aufgenommen durch Notar Jean-Paul Hencks, mit Amtssitz zu Luxemburg, am 14. Juli 1993, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 19. August 1993, Band 1350, Nummer 110.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung beschließt, dass die Genehmigung der Jahresabschlüsse 2001 und 2002 der übernehmenden Gesellschaft als Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder der übernommenen Gesellschaft für ihre zwischen dem ersten Januar 2001 und der Fusion ausgeübten Mandate gelten wird.

Sodann weist der Vorsitzende die Versammlung darauf hin, dass die Fusion erst rechtswirksam werden wird durch einen entsprechenden Beschluss der Aktionäre von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Die Kosten, die der Gesellschaft aus Anlaß des Gegenwärtigen entstehen, werden auf eintausendfünfhundert Euro (EUR 1.500,-) abgeschätzt.

Anlagen

Folgende Dokumente bleiben gegenwärtiger Urkunde als Anlagen beigefügt:

- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte beider Gesellschaften,
- der Bericht des außenstehenden Experten,
- die unter D) angeführte Bescheinigung.

Worüber Urkunde, geschehen und aufgenommen in Luxemburg, Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Vorlesung alles Vorherstehenden an die Versammlung, haben die Mitglieder des Büros, alle dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, zusammen mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: R. Darphin, M. Krämer, M. Rinke, R. Neuman.

Enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2002, vol. 134S, fol. 75, case 6. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Für gleichlautende Abschrift, der vorgenannten Gesellschaft zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Luxemburg, den 14. Mai 2002.

R. Neuman.

(35491/226/184) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 mai 2002.

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., Aktiengesellschaft.

Gesellschaftssitz: L-1660 Luxemburg, 56, Grand-rue.

H. R. Luxemburg B 11.756.

Im Jahre zweitausendzwei, am fünfundzwanzigsten März.

Vor dem unterzeichneten Notar Reginald Neuman, mit Amtswohnsitz in Luxemburg.

Findet die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., mit Sitz zu Luxemburg, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht zu Luxemburg, unter Sektion B, Nummer 11.756, statt.

Die Versammlung wird eröffnet um 17.15 Uhr.

Als Vorsitzender der Versammlung amtiert Herr Hans-Ulrich Hügli, Managing Director of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., geschäftsansässig in Luxemburg, 56, Grand-rue.

Welcher Dr. Marion Rinke, Bankangestellte, geschäftsansässig in Luxemburg, 56, Grand-rue, zum Sekretär bestellt.

Die Generalversammlung ernennt zum Stimmzähler Herrn Markus Krämer, Bankangestellter, geschäftsansässig in Luxemburg, 56, Grand-rue,

alle hier gegenwärtig und dies annehmend.

A) Sodann erklärt der Vorsitzende und bittet den Notar Folgendes zu beurkunden:

Die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Vollmachten der vertretenen Gesellschafter und die Anzahl ihrer Aktien gehen aus einer Anwesenheitsliste hervor; diese Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Gesellschaftern, den Vollmachtnehmern der vertretenen Gesellschaftern, dem Büro und dem unterzeichneten Notar, wird gegenwärtiger Urkunde beigefügt.

Die Vollmachten der vertretenen Gesellschafter werden ebenfalls gegenwärtiger Urkunde beigefügt.

Da das gesamte Gesellschaftskapital bei dieser Versammlung anwesend oder vertreten ist, und alle Gesellschafter erklären, ordnungsgemäße Mitteilung der Tagesordnung erhalten zu haben, waren Einberufungen hinfällig.

Gegenwärtige Versammlung ist somit ordnungsgemäß zusammengesetzt und kann rechtsgültig über die Punkte der Tagesordnung abstimmen.

Die Tagesordnung der Versammlung ist folgende:

1. Prüfung und Billigung des Entwurfs betreffend die Fusion der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (übernehmende Gesellschaft) und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. (übernommene Gesellschaft) und aller sonstigen in Artikel 267 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Dokumente.

Beschluss zur Fusionierung der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., mit Sitz in Luxemburg, mittels Übernahme der letztgenannten Gesellschaft durch CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., wobei diese Fusion so erfolgen soll, dass der gesamte zum 31. Dezember 2001 bewertete Aktiv- und Passivbestand von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., ausnahmslos und vorbehaltlos an CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., mittels Einlage übertragen wird.

Für buchhalterische Zwecke gilt die Fusion als am 1. Januar 2002 vollzogen.

2. Kapitalerhöhung von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. um einen Betrag von siebzehn Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 17.962.000,-) von fünfundzwanzig Millionen Schweizer Franken (CHF 25.000.000,-) auf zweiundvierzig Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 42.962.000,-) zu erhöhen, durch Ausgabe von siebzehntausendneuhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien, mit einem Nominalwert von eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-), welche voll eingezahlt sind und die gleichen Rechte wie die bestehenden Aktien haben.

3. Zuteilung der siebzehntausendneuhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien an die Aktionäre von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. im Verhältnis von einer (1) Aktie von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. für zwei Komma sieben acht drei sechs drei vier (2,783634) Aktien von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A.

Die neuen Aktien werden Namensaktien sein.

4. Der Überschuss des Nettobuchwertes des eingebrachten Vermögens gegenüber dem Nennwert der Kapitalerhöhung wird den Reserven der übernehmenden Gesellschaft zugeführt werden.

5. Abänderung Artikel fünf der Satzung um ihm folgenden Wortlaut zu geben:

«**Art. 5.** Das Gesellschaftskapital beträgt zweiundvierzig Millionenneuhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 42.962.000,-) dargestellt durch zweiundvierzigtausendneuhundertzweiundsechzig (42.962) Aktien mit einem Nominalwert von je eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-), welche alle voll eingezahlt wurden.»

Die Fusion wird rechtswirksam werden durch entsprechenden Beschluss der Aktionäre von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A.

B) Der Vorsitzende gibt alsdann der Versammlung die Gründe an, die den Verwaltungsrat veranlasst haben, die auf der Tagesordnung aufgeführten Vorschläge zu machen, und der Schriftführer verliest die vom Verwaltungsrat der beiden Gesellschaften erstellten Fusionsberichte sowie die Schlussfolgerung aus dem am 25. Februar 2002 vom außenstehenden Experten KPMG AUDIT, Réviseur d'entreprises, mit Sitz in Luxemburg, erstellten Prüfungsbericht, welche wie folgt lautet:

«Schlussfolgerung

Aufgrund unserer durchgeführten Arbeiten kommen wir zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die durch die Verwaltungsräte der beiden fusionierten Gesellschaften angewandten Bewertungsmethoden sind den wie von den Verwaltungsratsmitgliedern beschriebenen Umständen angemessen.
- Das berechnete Austauschverhältnis entspricht den Umständen und ist angemessen.

Luxemburg, den 25. Februar 2002.

AUDIT, Réviseurs d'entreprises
K. Riehl»

Der außenstehende Experte wurde zum alleinigen Experten ernannt gemäss Beschluss der Vize-Präsidentin des Bezirksgerichtes Luxemburg welche die Handelssektion präsidiert vom 14. Februar 2002.

C) Der Versammlung werden zwecks Einsicht durch die Aktionäre Exemplare der in Artikel 267 des Gesetzes zu den Handelsgesellschaften, nachstehend «das Gesetz» genannt, vorgeschriebenen Dokumente bereitgestellt, und zwar:

- der am 15. Februar 2002 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegte und im Mémorial C 296 vom 21. Februar 2002 veröffentlichte Fusionsentwurf,
- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften,
- der Gerichtsbeschluss vom 14. Februar 2002,
- der Bericht des außenstehenden Experten,
- die Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der jeweils zum 31. Dezember abgeschlossenen Geschäftsjahre 1998, 1999 und 2000, sowie die ungeprüften Jahreskonten 2001 der fusionierenden Gesellschaften.

D) In Ausführung von Artikel 271 des Gesetzes erklärt der beurkundende Notar, das Vorliegen und die Rechtmäßigkeit der den Gesellschaften obliegenden Rechtshandlungen und Formalitäten geprüft zu haben und wie folgt zu bestätigen:

- der Fusionsentwurf enthält die in Artikel 261 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben und wurde über einen Monat vor dem Datum dieser Versammlung veröffentlicht,
- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften genügen den Erfordernissen von Artikel 265 des vorgenannten Gesetzes,
- die in Artikel 267 des Gesetzes vorgeschriebenen Dokumente wurden den Aktionären am Gesellschaftssitz mindestens einen Monat vor dem Datum dieser Versammlung bereitgestellt wie dies aus einer von der Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung hervorgeht.

Daraufhin teilt der Vorsitzende der Versammlung mit, dass die unmittelbar vor dieser Versammlung abgehaltene außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. die Fusion mit CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. beschlossen hat, sodass die Versammlung ordnungsgemäß zu ihrer Tagesordnung übergehen kann, und er erklärt die Diskussion für eröffnet.

Nach Beendigung derselben durch den Vorsitzenden der Versammlung lässt er über die verschiedenen der Versammlung unterbreiteten Vorschläge abstimmen, die allesamt einstimmig wie folgt angenommen werden:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Fusion der Aktiengesellschaften CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. als übernehmende Gesellschaft und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. als übernommene Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Fusionsentwurf.

Diese Fusion erfolgt durch allgemeine Übertragung zum Buchwert des gesamten Aktiv- und Passivvermögens von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. an CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., und zwar ausnahmslos und vorbehaltlos.

Die Transaktionen der übernommenen Gesellschaft gelten in buchhalterischer Hinsicht als ab 1. Januar 2002 für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft erfolgt.

Durch die Verschmelzung werden nachbezeichnete Immobilien an CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., übertragen unter der gesetzlichen Gewähr, insbesondere frei von Privilegien und Hypotheken, mit allen Dienstbarkeiten zu ihren Lasten oder Gunsten:

1.- Ein villenartiges Bürohaus nebst Garage, Grundstück, Garten und allen sonstigen Dependenzen, gelegen in Luxemburg, 16, rue Jean-Pierre Brasseur, eingetragen im Kataster der Gemeinde Luxemburg, vormalige Gemeinde Hollerich, Sektion HoF von Merl-Nord, wie folgt:

den Restteil der Katasternummer 601/5577, Ort genannt «rue J.P. Brasseur», Haus, Platz, begreifend nach Subtraktion und Addition ungefähr 19,95 Ar,

- nach Subtraktion der Lose 63g mit einer Grösse von 0,20 Ar und 63h mit einer Grösse von 0,05 Ar, eines Vermessungsplanes vom 9. April 1999, entworfen von LUXCONSULT, mit Sitz in Luxemburg, 21, rue Glesener, welcher Vermessungsplan einer hiernach aufgeführten Tauschurkunde vom 6. April 2001, beigebogen ist, sowie

- nach Addition des Loses 63f mit einer Grösse von 0,30 Ar, vorgeannten Vermessungsplanes.

Dringlichkeitsklausel

Bedingt durch die finanzielle Dringlichkeit der Verschmelzung, beantragt die Versammlung die Dringlichkeitsklausel.

Aufgrund von Artikel 7, Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1973 über die Organisation des Katasters, erklärt die Versammlung den definitiven Vermessungsplan durch einen Geometer des Katasters am 19. März 2002, eingetragen bei der Katasterverwaltung unter Nummer 61/131728, angefragt zu haben.

Die Versammlung bevollmächtigt andurch den administrateur-délégué von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., um im Namen von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., die Formalitäten der Hinterlegung dieses Vermessungsplanes zu den Urkunden des instrumentierenden Notars zu tätigen, sobald derselbe von der Katasterverwaltung ausgestellt sein wird.

Eigentumsnachweis

Die Katasternummer 601/5577 (vormals 601/5440) wurde von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., vorbenannt, von der CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG - BANQUE DE L'ETAT, mit Sitz in Luxemburg, erworben auf Grund einer Verkaufsurkunde, aufgenommen durch Notar Reginald Neuman, damals mit Amtssitz zu Bascharage, handelnd in Vertretung seines verhinderten Kollegen, Notar Jean-Paul Hencks, mit Amtssitz zu Luxemburg, am 22. Dezember 1986, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 19. Januar 1987, Band 1073, Nummer 61.

Los 63f erwarb BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. vom luxemburgischen Staat durch Tauschvertrag gemäss Acte administratif vom 6. April 2001, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 23. Mai 2001, Band 1685, Nummer 30.

2.- In einem dem Miteigentumsrecht unterliegenden Appartementshaus, genannt «Résidence Vicence», gelegen in Luxemburg, 15, rue Jean-Pierre Brasseur, eingetragen im Kataster der Gemeinde Luxemburg, vormalige Gemeinde Hollerich, Sektion F von Merl-Nord, wie folgt:

Katasternummer 601/4307, Ort genannt «rue J.P. Brasseur», maison, place, groß 7,57 Ar,

A) In gesondertem und ausschliesslichem Eigentum

Im Erdgeschoss die Büroräume von eins bis sieben, Empfang, WC, Vestiaire, Konferenzsaal sowie Abstellraum Nummer I im Untergeschoss und die Garagen Nummer 1, 2 und 3.

B) Am Gemeinschaftseigentum

Ein Anteil von zweihundertvierundachtzig Komma neunzig tausendstel 284,90/1.000

Eigentumsnachweis

Die vorumschriebene Immobilie wurde von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., vorbenannt, von BOEHRINGER MANNHEIM INTERNATIONAL S.A., abgekürzt BMI, Aktiengesellschaft, mit Sitz in Luxemburg, erworben auf Grund einer Verkaufsurkunde, aufgenommen durch Notar Jean-Paul Hencks, mit Amtssitz zu Luxemburg, am 14. Juli 1993, überschrieben im ersten Büro des Hypothekensamtes in Luxemburg, am 19. August 1993, Band 1350, Nummer 110.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung beschließt das Gesellschaftskapital um einen Betrag von siebzehn Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 17.962.000,-), von fünfundzwanzig Millionen Schweizer Franken (CHF 25.000.000,-) auf zweiundvierzig Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 42.962.000,-) zu erhöhen, durch Ausgabe von siebzehntausendneunhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien, mit einem Nominalwert von eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-), welche voll eingezahlt sind und die gleichen Rechte wie die bestehenden Aktien haben.

Die neuen Aktien sind dividendenberechtigt sobald die Fusion rechtswirksam geworden ist.

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt die siebzehntausendneuhundertzweiundsechzig (17.962) neuen Aktien den Aktionären von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. im Verhältnis von einer (1) Aktie von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. für zwei Komma sieben acht drei sechs drei vier (2,783634) Aktien von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. zuzuteilen.

Die neuen Aktien werden Namensaktien sein.

Vierter Beschluss

Die Versammlung beschließt den Überschuss des Nettobuchwertes des eingebrachten Vermögens gegenüber dem Nennwert der Kapitalerhöhung, mithin einen Betrag von fünfzehn Millionen einhundertzweiundsechzigtausendvierhundertzweiunddreißig Schweizer Franken (CHF 15.162.432,-) den Reserven und dem Gewinn- und Verlustvortrag von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. zuzuführen.

Alsdann bescheinigt und erklärt der Vorsitzende gegenüber der Versammlung, dass die Fusion zwischen CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. und BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. somit realisiert ist, mit der in Artikel 274 des Gesetzes vorgesehenen Rechtswirkung, d.h. dass die Aktionäre von BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. fortan Aktionäre von CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. sind, und dass BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. nicht mehr existiert und ihre Aktien annulliert sind.

Fünfter Beschluss

Die Versammlung beschließt Artikel fünf der Satzung abzuändern um ihm folgenden Wortlaut zu geben:

«**Art. 5.** Das Gesellschaftskapital beträgt zweiundvierzig Millionen neunhundertzweiundsechzigtausend Schweizer Franken (CHF 42.962.000,-) dargestellt durch zweiundvierzigtausendneuhundertzweiundsechzig (42.962) Aktien mit einem Nominalwert von je eintausend Schweizer Franken (CHF 1.000,-), welche alle voll eingezahlt wurden.»

Die Kosten, die der Gesellschaft aus Anlaß des Gegenwärtigen entstehen, werden auf fünftausendsiebenhundertfünfzig Euro (EUR 5.750,-) abgeschätzt.

Anlagen

Folgende Dokumente bleiben gegenwärtiger Urkunde als Anlagen beigefügt:

- die Fusionsberichte der Verwaltungsräte beider Gesellschaften,
- der Bericht des außenstehenden Experten,
- die unter D) angeführte Bescheinigung.

Der unterzeichnete Notar, welcher die englische Sprache spricht und versteht, erklärt hiermit, daß gegenwärtige Urkunde in Deutsch verfaßt wurde, gefolgt von einer englischen Fassung; auf Verlangen der erschienenen Personen, und im Falle von Abweichungen der beiden Fassungen, ist die englische Fassung maßgebend.

Worüber Urkunde, geschehen und aufgenommen in Luxemburg, Datum wie eingangs erwähnt.

Nach Vorlesung alles Vorherstehenden an die Versammlung, haben die Mitglieder des Büros, alle dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, zusammen mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Folgt die englische Übersetzung des vorstehenden Textes:

In the year two thousand two, on the twenty-fifth of March.

Before Maître Reginald Neuman, notary, residing at Luxembourg.

Is held an Extraordinary General Meeting of Shareholders of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., a société anonyme, having its registered office at Luxembourg, and entered in the company register at Luxembourg, section B, under number 11.756.

The meeting is opened at 17.15 p.m.

Mr Hans-Ulrich Hügli, Managing Director of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., with professional address in Luxembourg, 56, Grand-Rue,

being in the chair,

who appoints as secretary Dr. Marion Rinke, bank employee, with professional address in Luxembourg, 56, Grand-rue.

The meeting elects as scrutineer Mr Markus Krämer, bank employee, with professional address in Luxembourg, 56, Grand-rue,

all hereby present and accepting.

A) Thereupon, the Chairman declares and requests the notary to state that:

The shareholders present or represented, the proxies of the represented shareholders and the number of their shares are shown on an attendance list; this attendance list, signed by the shareholders, the proxies of the represented shareholders, the board of the meeting and the undersigned notary, will remain attached to the present deed.

The proxies of the represented shareholders will also remain attached to the present deed.

The whole corporate capital being present or represented at the present meeting and all the shareholders present or represented declaring that they have had due notice and got knowledge of the agenda prior to this meeting, no convening notices were necessary.

The present meeting is thus regularly constituted and may validly deliberate on all the items of the agenda.

The agenda of the meeting is the following:

1. Consideration and approval of the proposal concerning the merger of the public companies CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (the absorbing company) and BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. (the company taken over), and of the other documents prescribed by Article 267 of the Law on commercial companies.

Decision to merge the public companies CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. and BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., the registered offices of which are situated in Luxembourg, by way of the acquisition of the latter company by CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., on the basis that the said merger is to be effected in such a way that the entire assets and liabilities of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., valued as at 31st December 2001, are to be transferred, without any exception or reservation whatsoever, to CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. by way of contribution.

For accounting purposes, the merger is to be regarded as having been completed on 1st January 2002.

2. Increase of the corporate capital of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. by an amount of seventeen million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 17,962,000.-), from the amount of twenty-five million Swiss francs (CHF 25,000,000.-) to the amount of forty-two million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 42,962,000.-), by the issue of seventeen thousand nine hundred sixty-two (17,962) new shares, with a par value of one thousand Swiss francs (CHF 1,000.-) each, fully paid up and have the same rights as the existing shares.

3. Allocation of the seventeen thousand nine hundred sixty-two (17,962) new shares to the shareholders of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. at the exchange rate of one (1) share of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. for two point seven eight three six three four (2.783634) shares of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A.

The new shares will be registered shares.

4. Allocation to the company's reserves of the surplus of the net accounting value of the assets/liabilities contributed over and above the nominal amount of the capital increase.

5. Modification of Article five of the Articles of Incorporation so as to read as follows:

«**Art. 5.** The corporate capital is set at forty-two million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 42,962,000.-), represented by forty-two thousand nine hundred sixty-two (42,962) shares with a par value of one thousand Swiss francs (CHF 1,000.-) per share, entirely paid-in.»

The merger will be effective following an identical resolution of the shareholders of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A.

B) The Chairman then explains to the meeting the reasons which have prompted the Board of Directors to put forward the proposals set out on the agenda, and the Secretary reads out the merger reports drawn up by the Boards of Directors of the two companies, together with the conclusion contained in the report of the independent auditor dated 25th of February 2002, namely KPMG AUDIT, Réviseurs d'entreprises, having its registered office in Luxembourg, the said conclusion being worded as follows:

«Conclusion

On the basis of our work performed as described above, our conclusions are as follows:

- The valuation methods retained by the Boards of Directors of the two companies merging are appropriate in the circumstances as described by the Directors.
- The exchange parity calculated is relevant and reasonable given the circumstances.

Luxembourg, 25 February 2002.

AUDIT, Réviseurs d'entreprises
K. Riehl»

The independent expert was appointed as sole expert by decision of the vice-president of the Luxembourg District Court presiding the Commercial Chamber of the Court on the 14th of February 2002.

C) There is produced to the meeting, for inspection by the shareholders, copies of the documents prescribed by Article 267 of the Law on commercial companies (hereinafter «the Law»), namely:

- the merger proposal lodged in the Luxembourg Commercial and Companies Registry on 15th of February 2002 and published in the Mémorial C number 296 of 21st of February 2002,
- the merger reports of the boards of directors of the merging companies,
- the court decision of the 14th of February 2002,
- the auditors' report,
- the annual accounts and annual reports of the merging companies for each of the financial years ended on 31 December 1998, 1999 and 2000, as well as the unaudited accounts 2001.

D) Pursuant to Article 271 of the Law, the officiating notary declares that he has verified and attests the existence and legality of the acts and formalities incumbent on the company, as follows:

- the merger proposal contains the statements prescribed by Article 261 of the Law, and was published more than one month before the date of these presents,
- the merger reports of the boards of directors of the two companies satisfy the requirements of Article 265 of the aforesaid Law,
- the documents prescribed by Article 267 of the aforesaid Law have been kept available for inspection by the shareholders at the registered office for at least one month prior to the date of these presents, as is shown by a certificate emanating from the company.

The Chairman thereupon informs the meeting that the extraordinary general meeting of the shareholders of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., which has been held immediately before the present meeting, has decided to merge with CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., so that the meeting can properly deal with the items on its agenda; and he declares the discussion open.

Following the closure of that discussion by the Chairman of the meeting, he invites the meeting to vote on the various proposals submitted to it; these are all passed and adopted unanimously, as follows:

First resolution

The meeting decides to merge the public companies CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. (the absorbing company) and BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., (the company taken over), in accordance with the merger proposal.

This merger is effected by the global transfer to CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., at their accounting value as at 31st December 2001, of all the assets and liabilities of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., without any exception or reservation whatsoever.

From an accounting standpoint, the operations of the company taken over are to be regarded as being effected, as from 1st January 2002, for the account of the absorbing company.

By virtue of the merger, the following real estate properties are transferred to CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. under the common legal guarantees, in particular free of privileges and mortgages, with all servitudes which may encumber them or profit them:

1.- An office building with garage, land, garden and all other belongings, situated at Luxembourg, 16, rue Jean-Pierre Brasseur, registered in the land registry of Luxembourg City, formerly the municipality Hollerich, section HoF of Merl-North, as follows:

the remaining part of registry number 601/5577, place called «rue J.P. Brasseur», house, place, having after subtraction and addition an approximate surface of 19,95 ares,

- after subtraction of plot 63g with a surface of 0,20 ares and plot 63h with a surface of 0,05 are, on a measure document dated 9th of April, 1999, drawn up by LUXCONSULT, with headoffice in Luxembourg, 21, rue Glesener, which measure document remains annexed to an hereafter related exchange deed dated 6th of April, 2001, as well as

- after addition of plot 63f with a surface of 0,30 ares, of the presaid measure document.

Urgency clause

Due to the financial urgency of the merger, the meeting invokes the urgency clause.

By virtue of article 7, paragraph 4 of the law of 21st of June, 1973, organizing the cadastre, the meeting declares having requested a definitive measure document by a geometer of the Administration of the Cadastre on 19th of March, 2002, registered at the Administration of the Cadastre under number 61/131728.

The meeting mandates hereby the administrateur-délégué of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., as proxy holder of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., to formalize this measure document with the undersigned notary, as soon as the document shall be drawn up by the Administration of the Cadastre.

Ownership Title

The land registry number 601/5577 (formerly 601/5440) has been acquired by BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., prenamed, by a sales deed signed with the CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT DU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG, with head office in Luxembourg, documented by Maître Reginald Neuman, notary then residing in Bascharage, in replacement of Maître Jean-Paul Hencks, notary residing in Luxembourg, on December 22, 1986, transcribed at the first office of the register mortgages in Luxembourg, on January 19th, 1987, volume 1073, number 61.

Plot 63F was acquired by BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. from the Luxembourg State by an exchange deed documented in an administrative deed on the 6th of April 2001, transcribed at the first office of the register mortgages in Luxembourg, on May 23rd, 2001, volume 1685, number 30.

2.- In an office building set under the common ownership statute, named Residence Vicence, situated in Luxembourg, 15, rue Jean-Pierre Brasseur, registered in the land registry of Luxembourg City, formerly the municipality Hollerich, section F of Merl-North, as follows:

registry number 601/4307, place called «rue J.P. Brasseur», house, place of land, having a surface of 7.57 ares,

A) In private and exclusive ownership

On the ground floor the office rooms one to seven, reception, WC, cloakroom, conference hall and reserve number 1 in the lower floor and the garages 1, 2 and 3.

B) In common and joint ownership

A part of two hundred eighty-four point ninety per thousand 284.90/1,000

Ownership Title

The afore described property rights have been acquired by BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A., prenamed, from BOEHRINGER MANNHEIM INTERNATIONAL S.A., in abbreviation BMI, a société anonyme, with head office in Luxembourg, by a sales deed documented by Maître Jean-Paul Hencks, notary residing in Luxembourg, on July 14th 1993, transcribed at the first office of the register mortgages in Luxembourg, on August 19th, 1993, volume 1350, number 110.

Second resolution

The meeting decides to increase the corporate capital by an amount of seventeen million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 17,962,000.-) so as raise it from twenty-five million Swiss francs (CHF 25.000.000.-) to forty-two million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 42,962,000.-), by the issue of seventeen thousand nine hundred sixty-two (17,962) new shares, with a par value of one thousand Swiss francs (CHF 1,000.-) each, fully paid up and having the same rights as the existing shares.

The new shares are entitled to dividends as soon as the merger will be effective.

Third resolution

The meeting decides to allocate the seventeen thousand nine hundred sixty-two (17,962) new shares to the shareholders of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. at an exchange rate of one (1) share of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. for two point seven eight three six three four (2.783634) shares of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A.

The new shares shall be registered shares.

Fourth resolution

The meeting decides to allocate to the reserves and to the profit and loss account of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. the surplus of the net accounting value of the assets/liabilities contributed over and above the nominal amount of the capital increase, being an amount of fifteen million one hundred sixty two thousand four hundred thirty two Swiss francs (CHF 15,162,432.-).

The Chairman then declares and informs the meeting that the merger between CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. and BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. is thus effected, the effects thereof being as provided for by Article 274 of the Law, namely that the shareholders of BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. are henceforth shareholders of CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. and that BANQUE LEU (LUXEMBOURG) S.A. has ceased to exist and that its shares are cancelled.

Fifth resolution

The meeting decides to modify Article five of the Articles of Incorporation, so as to read as follows:

«**Art. 5.** The corporate capital is set at forty-two million nine hundred sixty-two thousand Swiss francs (CHF 42,962,000.-), represented by forty-two thousand nine hundred sixty-two (42,962) shares with a par value of one thousand Swiss francs (CHF 1,000.-) per share, entirely paid-in.»

The costs, expenses, remunerations or charges in any form whatsoever encumbant to the company and charged to it by reason of the present deed are assessed at five thousand seven hundred fifty Euros (EUR 5,750.-).

Attached documents

The following documents shall remain attached to the present deed:

- the merger reports of the boards of directors of the merging companies,
- the auditors' report,
- the under D) mentioned certificate.

The undersigned notary who speaks and understands English, states herewith that the present deed is worded in German followed by a English version; on request of the appearing persons and in case of divergences between the two versions, the English version will be prevailing.

Whereof the present deed was drawn up at Luxembourg, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the meeting, the members of the bureau, all of whom are known to the notary, by their surnames, first names, civil status and residences, signed together with the notary the present original deed.

Gezeichnet: R. Darphin, M. Krämer, M. Rinke, R. Neuman.

Der Unterzeichnete Notar beantragt im Namen der Gesellschaft die Anwendung von Artikel 4-1 vom Gesetz vom 29. Dezember 1971.

Gezeichnet: R. Neuman.

Enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2002, vol. 134S, fol. 75, case 7. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Für gleichlautende Abschrift, der vorgenannten Gesellschaft zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Luxemburg, den 15. Mai 2002.

R. Neuman.

(35492/226/384) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 mai 2002.

CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., Sociét Anonyme.

Siège social: L-1660 Luxembourg, 56, Grand-rue.

R. C. Luxemburg B 11.756.

Le texte des statuts coordonnés a été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 mai 2002.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 mai 2002.

(35493/226/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 mai 2002.

FONDSCONCEPT, Fonds Commun de Placement.

*Änderungsbeschluss betreffend das Verwaltungsreglement für den von der FONDSCONCEPT S.A.
in Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples verwalteten Fonds
FONDSCONCEPT*

Die FONDSCONCEPT S.A. hat mit Zustimmung der Depotbank, der HAUCK & AUFHÄUSER BANQUIERS LUXEMBOURG S.A., beschlossen, die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements des Fonds FONDSCONCEPT zu ändern.

Die konsolidierte Fassung dieses Verwaltungsreglements lautet nunmehr wie folgt:

VERWALTUNGSREGLEMENT

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anteilinhabers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat am 25. Mai 1999 in Kraft und wurde am 19. Juni 1999 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial»),

dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen desselben traten letztmals am 13. Mai 2002 in Kraft und wurden am 3. Juni 2002 im Mémorial veröffentlicht.

Art. 1. Der Fonds

1. Der FONDSCONCEPT (der «Fonds») wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») in der Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement) durch die FONDSCONCEPT S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») aufgelegt. Das Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten muß innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.239.467,62 Euro erreichen.

2. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 111 des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) («Gesetz vom 30. März 1988»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Falls individuell nichts anderes vereinbart ist, steht jedoch im Verhältnis zu Dritten das Fondsvermögen insgesamt für alle Verbindlichkeiten der jeweiligen Teilfonds ein.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber dieses Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

Art. 2. Die Verwaltung des Fonds

1. Verwaltungsgesellschaft ist die FONDSCONCEPT S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung einen Anlageberater im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva der jeweiligen Teilfonds hinzuziehen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Art. 3. Die Depotbank

1. Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

2. Die HAUCK & AUFHÄUSER BANQUIERS LUXEMBOURG S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt, wurde zur Depotbank bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Depotbankvertrag.

4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.

6. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

7. Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeitfrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Depotbank bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Art. 4. Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das jeweilige Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorwiegend in Aktien, Wandel- und Optionsanleihen, Genußscheinen und sonstigen Beteiligungsrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Nr. 2 a. dieses Artikels notiert oder gehandelt werden, anzulegen.

2. Die Anlage des Fondsvermögens unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Nr. 2. f. (6). und 2. f. (7). dieses Artikels, für welche auf das Gesamt-Netto-Fondsvermögen, wie es sich aus der Addition der Teilfondsvermögen abzüglich zugehöriger Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

a. Notierte Wertpapiere

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt innerhalb der Kontinente von Europa, Amerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien amtlich notiert bzw. gehandelt werden.

b. Neuemissionen

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern letztere

- in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt gemäß Nr. 2.a. dieses Artikels zu beantragen und
- spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse amtlich notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt gemäß Nr. 2.a. dieses Artikels zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nr. 2.a. dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nr. 2.c. dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

c. Nicht notierte Wertpapiere

Bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren angelegt werden, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gemäß Nr. 2.a. dieses Artikels gehandelt werden. Die Anlage in nicht notierten Wertpapieren darf zusammen mit den verbrieften Rechten gemäß Nr. 2.d. dieses Artikels 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

d. Verbriefte Rechte

Bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens können in verbrieften Rechten angelegt werden, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können, die übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 Nr. 1 dieses Verwaltungsreglements genau bestimmt werden kann. Die Anlage in verbrieften Rechten darf zusammen mit der Anlage in Wertpapieren gemäß Nr. 2.c. dieses Artikels 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e. Organismen für gemeinsame Anlagen

Bis zu 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens können in OGAW des offenen Typs im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 Nr. 85/611/EWG angelegt werden.

Anteile oder Aktien an OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, direkte oder indirekte wesentliche Teilhaberschaft oder Kontrolle verbunden ist, verwaltet werden, können nur erworben werden, sofern die OGAW ihre Anlagepolitik auf spezifische wirtschaftliche oder geographische Bereiche konzentrieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Kosten für Anlagen berechnen, die in derart verbundenen OGAW erfolgen.

f. Anlagegrenzen

(1) Bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert sind, ist auf maximal 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

(2) Der unter (1) genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35% und der ebendort genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere, die von den folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden

- Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»);
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union («EU») und deren Gebietskörperschaften;
- internationale Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

(3) Die unter (1) genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, ausgegeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

(4) Die Anlagegrenzen unter (1) bis (3) dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, daß Anlagen in Wertpapieren ein- und desselben Emittenten grundsätzlich 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

(5) Es dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften

ten, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen;

(6) Stimmfähige Aktien dürfen nicht in einem Umfang erworben werden, der der Verwaltungsgesellschaft einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

(7) Für den Fonds dürfen insgesamt höchstens 10%

- der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien oder
- der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen erworben werden.

Die Anlagegrenze des zweiten Gedankenstriches bleibt insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs nicht ermittelt werden kann.

Die hier unter (5) und (6) aufgeführten Anlagegrenzen sind auch auf solche Wertpapiere nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben werden.

Die hier unter (5) und (6) aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben,
- der Erwerb von Aktien oder Anteilen einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren,
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen gemäß Artikel 4 Nr. 2. e., Nr. 2. f. (1) bis (4) und Nr. 2. f (6) bis (7) dieses Verwaltungsreglements entsprechen. Artikel 4 Nr. 2. p. dieses Verwaltungsreglements ist entsprechend anzuwenden.

g. Optionen

(1) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt («Ausübungszeitpunkt») oder während einer im voraus bestimmten Periode zu einem im voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf- oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkauf- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

(2) Unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen können für jeden Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente ge- und verkauft werden, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder, sofern solche Optionen freihändig gehandelt werden («over-the-Counter oder «OTC-Optionen»), unter der Voraussetzung, daß die entsprechenden Vertragspartner des Fonds erstklassige, auf derartige Geschäfte spezialisierte Finanzinstitutionen sind.

(3) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter (2) genannten Optionen einschließlich der nachfolgend unter h. (3) aufgeführten Optionen darf 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

(4) Für jeden Teilfonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im übrigen muß die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen jederzeit sichergestellt werden können.

(5) Werden für einen Teilfonds Put-Optionen verkauft, so muß der entsprechende Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

h. Finanzterminkontrakte

(1) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem in voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße («Einschuß») sofort geleistet werden muß. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuß, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

(2) Für jeden Teilfonds können Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindizes ge- und verkauft werden, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

(3) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

(4) Für jeden Teilfonds können Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken ge- und verkauft werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

i. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere im Wert von bis zu 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds auf höchstens 30 Tage ge- oder verliehen werden. Voraussetzung ist, daß dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut organisiert ist. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes eines Teilfonds erfassen, sofern dem jeweiligen Teilfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft muß für den jeweiligen Teilfonds als Leihgeber im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM, dem Deutschen Kassenverein, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zugunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

Der jeweilige Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Wertpapierverkaufs in folgenden Fällen auftreten:

- während einer Zeit, in welcher die Wertpapiere zu Registrierungszwecken versandt wurden;
- wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückerstattet wurden;
- zur Vermeidung der Nichterfüllung eines Wertpapierverkaufs, wenn die Depotbank ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Sofern Wertpapiere in ein Teilfondsvermögen geliehen werden, darf während der Laufzeit der entsprechenden Wertpapierleihe über die geliehenen Wertpapiere nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im betreffenden Teilfondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit eines Wertpapiervertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

j. Wertpapierpensionsgeschäfte

Für jeden Teilfonds können von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften («repurchase agreements») gekauft werden, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkauft werden. Dabei muß der Vertragspartner eines solchen Geschäfts ein erstklassiges und auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere können während der Laufzeit des Geschäfts nicht veräußert werden. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem jeweiligen Teilfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

k. Flüssige Mittel

Bis zu 49% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Depotbank oder bei sonstigen Banken gehalten werden. Dazu zählen auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwölf Monaten.

In besonderen Ausnahmefällen können flüssige Mittel auch einen Anteil von mehr als 49% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.

l. Devisensicherung

(1) Zur Absicherung von Devisenrisiken können für jeden Teilfonds Devisenterminkontrakte sowie Call-Optionen auf Devisen ver- und Put-Optionen auf Devisen gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden.

(2) Für einen Teilfonds können zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkauft beziehungsweise im Rahmen freihändiger Geschäfte umgetauscht werden, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

(3) Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

m. Sonstige Techniken und Instrumente

Für jeden Teilfonds kann sich sonstiger Techniken und Instrumente bedient werden, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens geschieht.

Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und dürfen zusammen mit den in Nr. 2. h. dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich nicht den Wert der von dem jeweiligen Teilfonds in der entsprechenden Währung gehaltenen Vermögenswerte übersteigen.

n. Weitere Anlagerichtlinien

(1) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

(2) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

(3) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

o. Kredite und Belastungsverbote

(1) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

(2) Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben können für einen Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen von «back-to-back» Darlehen erworben werden.

(3) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere können Verbindlichkeiten zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Ziffer (2) 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

(4) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen über die in diesem Artikel erwähnten Anlagebeschränkungen hinaus weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

p. Überschreitung von Anlagebeschränkungen

(1) Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfonds befindlichen Wertpapieren beigefügt sind, überschritten werden.

(2) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds von den Anlagegrenzen in Nr. 2 f. (1) bis (5) dieses Artikels abweichen.

(3) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Rückführung innerhalb der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Art. 5. Anteile und Anteilklassen

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds zwei Anteilklassen, A und B, vorsehen. Anteile der Klasse A berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klasse B keine Ausschüttungen bezahlt wird. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt aufgrund des nach Artikel 7 bestimmten Anteilwerts zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5% des Anteilwertes («Ausgabepreis») aufgerundet auf die nächsten zehn Cent oder entsprechende Untereinheit der Währung des entsprechenden Teilfonds. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 dieses Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Be-

wertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds zahlbar.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, daß diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muß der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

6. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

7. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

8. Schalteraufträge können auch nach dem in Nr. 4 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt auf der Grundlage des Anteilwertes des Bewertungstages, an welchem der entsprechende Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, abgerechnet werden, es sei denn, besondere Umstände lassen auf eine erhebliche Änderung des Anteilwertes schließen.

Art. 7. Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird («Teilfondswährung»). Der Anteilwert wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten separat für jeden Teilfonds an einem Tag («Bewertungstag») und in einem Rhythmus berechnet, wie dies im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds Erwähnung findet, wobei diese Berechnung jedoch mindestens zweimal monatlich erfolgen muß. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds.

2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gemäß Artikel 4 Nr. 2.a. dieses Verwaltungsreglements gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a. und b. genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

d. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.

e. Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b. Der Mittelzufluß aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluß aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens.

c. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse B am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

4. Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den jeweiligen Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge.

Das Netto-Gesamtvermögen lautet auf Euro («Referenzwährung»).

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muß, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu

und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist, unbeschadet der Regelung in Artikel 6 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements, berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Art. 9. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von sieben Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, daß der an den Anteilhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilhaber aus dem betreffenden Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muß durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muß sicherstellen, daß die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilhaber verursacht.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisa-rechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

7. Schalteraufträge können auch nach dem in Nr. 2 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt auf der Grundlage des Anteilwertes des Bewertungstages, an welchem der entsprechende Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, abgerechnet werden, es sei denn, besondere Umstände lassen auf eine erhebliche Änderung des Anteilwertes schließen.

B. Der Anteilhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds zum jeweiligen Anteilwert, zuzüglich einer Umtauschprovision von bis zu 1,5% p.a. auf den Anteilwert der Anteilklasse bzw. des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll. Die Umtauschprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.

Art. 10. Kosten

1. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können folgende allgemeine Kosten belastet werden:

- alle Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Einlösung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen; Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;

- die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten;
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,5 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Anteilwertes des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Der Anlageberater erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,9% p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Anteilwertes des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Der Anlageberater erhält für den Teilfonds FONDSCONCEPT Best Trends Technology eine erfolgsabhängige Vergütung («Performance-Fee») zuzüglich evtl. anfallender Mehrwertsteuer.

Die Auszahlung der Performance-Fee an den Anlageberater erfolgt, sofern sie geschuldet ist, zum 30. September des jeweiligen Jahres (der «Zahltag»).

Die Höhe dieser Performance-Fee beträgt bis zu 20%.

Berechnungsgrundlage: Die Performance-Fee wird nur dann berechnet, wenn die Wertentwicklung des Teilfonds auf jährlicher Basis bei mehr als 10% liegt. Basis hierfür bildet der Erstausgabepreis bzw. der Nettoinventarwert am Geschäftsjahresende (30.09), sofern dieser um 10% höher liegt als der letzte Zahltagwert bzw. als der Erstausgabepreis. Die Performance-Fee von bis zu 20% wird nur auf den Unterschiedsbetrag gerechnet zwischen der aktuellen Wertentwicklung und den oben genannten 10%.

Beispiel: Bei einer aktuellen Wertentwicklung des Teilfonds von + 11% wird die Performance-Fee auf 11% abzüglich 10%=1% berechnet. Für diese Vergütung werden täglich Rückstellungen gebildet und ein Ergebnissaldo ermittelt. Basis für die Berechnung der Vergütung bildet der Nettoinventarwert pro Anteil am vorangegangenen Zahltag. Für die Ermittlung der Performance-Fee zum ersten Zahltag gilt der Erstausgabepreis pro Anteil.

Sollte zu den jeweiligen Geschäftsjahresenden ein negativer Ergebnissaldo vorhanden sein, so erfolgt keine Zahlung einer Performance-Fee an den Anlageberater. Dieser negative Ergebnissaldo wird in einer Nebenrechnung in die neue Rechnungsperiode vorgetragen und muß erst aufgezehrt werden, bevor neue Zahlungen erfolgen. Die Zahlung einer Performance-Fee im darauffolgenden Geschäftsjahr erfolgt nur dann, wenn der Nettoinventarwert zum Geschäftsjahresende mehr als 10% über dem Nettoinventarwert zum letzten Zahltag liegt.

4. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen:

a. ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Anteilwertes dieses Teilfonds an jedem Bewertungstag zu berechnen und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Depotbank kann auf das ihr zustehende Entgelt die Auszahlung eines anteiligen Vorschusses verlangen;

b. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Teilfonds entstehen.

5. Die Zentralverwaltung erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen ein Entgelt, das auf der Basis des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag zu berechnen und monatlich nachträglich ausgezahlt wird und dessen Höhe von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltung in einem getrennten Schreiben festgelegt wird.

6. Alle Kosten werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem jeweiligen Teilfondsvermögen.

Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß dem Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens belastet.

Art. 11. Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 30. September, erstmals am 30. September 1999. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 12. Ausschüttungen

1. Jedes Jahr wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoerträge eines Teilfonds, die der Anteilklasse A zuzurechnen sind, ausschütten. Als Nettoerträge eines Teilfonds gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluß der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.

2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit neben den Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und/oder alle sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art ganz oder teilweise ausschütten, soweit sie der Anteilklasse A zuzurechnen sind.

3. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von 1.239.467,62 Euro fallen würde.

Art. 13. Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden, davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Art. 14. Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Art. 15. Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erhältlich.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

6. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in welchen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Art. 16. Dauer und Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne daß eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

b. im Fall der Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft oder, wenn diese aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;

d. in anderen, im Gesetz vom 30. März 1988 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluß des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber 6 Monate nach Abschluß des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.

5. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Teilfonds können insbesondere dann aufgelöst werden:

- wenn das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2 Millionen Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die Auflösung bestehender unbefristeter Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor gemäß Artikel 15 Nr. 6 dieses Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die in Artikel 16 Nr. 3 Satz 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche, nicht nach Abschluß des Liquidationsverfahrens, eingeforderten Beträge.

5. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Art. 17. Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluß des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2 Millionen Euro festgesetzt.

sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds oder den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

2. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Teilfonds gegen Ausgabe von Anteilen an die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds.

3. Der Beschluß der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

4. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Anteilwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

5. Der Beschluß, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGA bzw. Teilfonds desselben zu verschmelzen, bedarf der Genehmigung der Versammlung der Anteilinhaber des Fonds oder Teilfonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluß zur Genehmigung der Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile gefaßt, wobei nur diejenigen Anteilinhaber an den Beschluß gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Die Anteile der Anteilinhaber, die der Verschmelzung zugestimmt haben, werden auf der Grundlage des Anteilwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Im Hinblick auf die Anteilinhaber, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie im Hinblick auf alle Anteilinhaber, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, daß sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilinhabern keine Kosten berechnet werden.

Art. 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1988. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank im Hinblick auf den Fonds oder einen Teilfonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Art. 19. Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Änderungen dieses Verwaltungsreglements treten am Tag der Unterzeichnung des betreffenden Änderungsbeschlusses in Kraft.

Dieser Änderungsbeschluss wurde in vier Exemplaren ausgefertigt.

Luxemburg, den 13. Mai 2002.

Für die Verwaltungsgesellschaft

FONDSCONCEPT S.A.

Unterschriften

Für die Depotbank

HAUCK & AUFHÄUSER BANQUIERS LUXEMBOURG S.A.

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 23 mai 2002, vol. 568, fol. 49, case 5. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(37671/250/663) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 24 mai 2002.

LE DOMAINE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2227 Luxembourg, 29, avenue de la Porte-Neuve.
R. C. Luxembourg B 27.488.

Le bilan au 31 décembre 2000, enregistré à Luxembourg, le 28 février 2002, vol. 565, fol. 19, case 1, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 5 mars 2002.

Signature.

(18969/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

SATOM, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5634 Mondorf-les-Bains, 4, route de Luxembourg.

DISSOLUTION

L'an deux mille deux, le quatorze janvier.

Par-devant Maître Frank Molitor, notaire de résidence à Dudelange, soussigné.

Ont comparu:

1. Luigi Tommasi, rentier, demeurant à L-5617 Mondorf-les-Bains, 21, rue d'Ellange.
2. Rina Tarsi, veuve de Luciano Sacchet, gérante, demeurant à F-57330 Soetrich, 8, rue Pavée.

Les comparants déclarent être les seuls et uniques associés de SATOM, S.à r.l., L-5634 Mondorf-les-Bains, 4, route de Luxembourg, constituée suivant acte Frank Molitor de Mondorf-les-Bains en date du 21 janvier 1992, publié au Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations, Numéro 376 du 2 septembre 1992.

Le capital social est fixé à cinq cent mille francs (500.000,- LUF), divisé en cinq cents (500) parts sociales de mille (1.000,- LUF) chacune.

De commun accord, les associés ont décidé de dissoudre la Société avec effet immédiat.

La société a été liquidée par les associés se considérant comme liquidateurs aux droits des parties de sorte que sa liquidation se trouve ainsi clôturée, tout passif futur éventuel restant à la charge des associés proportionnellement à leur participation. Lesquels reconnaissent avoir été rendus attentifs sur ce point par le notaire.

Décharge est accordée aux gérants pour l'exécution de leur mandat.

Les livres et documents de la Société seront conservés pendant une durée de cinq (5) ans à L-5634 Mondorf-les-Bains, 4, route de Luxembourg.

Dont acte, fait et passé à Dudelange, en l'étude.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, ils ont signé avec Nous, notaire, la présente minute.

Signé: L. Tommasi, R. Tarsi, F. Molitor.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 18 janvier 2002, vol. 865, fol. 47, case 8. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Sand.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Dudelange, le 23 janvier 2002.

F. Molitor.

(18952/223/30) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

LANGUEDOC LOISIRS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4395 Pontpierre, 5, rue de Mondercange.

L'an deux mille deux, le vingt-neuf janvier.

Par-devant Maître Frank Molitor, notaire de résidence à Dudelange, soussigné.

Ont comparu:

- Pierre Dehebert, ingénieur, et son épouse Monique Frère, assistante sociale en retraite, demeurant à L-4395 Pontpierre, 5, rue de Mondercange, mariés sous le régime de la communauté universelle de biens suivant contrat de mariage du notaire Joseph Elvinger de Dudelange du 18 mars 1994, propriétaires de cent (100) parts sociales de LANGUEDOC LOISIRS, S.à r.l., avec siège à L-4395 Pontpierre, 5, rue de Mondercange, constituée suivant acte Joseph Elvinger de Dudelange en date du 3 octobre 1987, publié au Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations, Numéro 381 du 28 décembre 1987, modifiée suivant acte Joseph Elvinger de Dudelange du 24 janvier 1989, publié au dit Mémorial, Numéro 135 du 19 mai 1989, modifiée suivant acte Joseph Elvinger de Dudelange du 28 février 1995, publié au dit Mémorial, Numéro 308 du 5 juillet 1995.

D'abord les époux Dehebert-Frère cèdent à Thierry Dehebert, commerçant, demeurant L-4395 Pontpierre, 5, rue de Mondercange, quatre-vingt-dix-huit (98) parts sociales de la société pour le prix de deux mille quatre cent vingt-neuf virgule trente-six (2.429,36) euros.

Le cessionnaire sera propriétaire des parts sociales cédées et il aura droit aux revenus et bénéfices dont elles seront productives à compter de ce jour.

Le cessionnaire sera subrogé dans tous les droits et obligations attachés aux parts sociales cédées.

A ce sujet, le cessionnaire déclare avoir eu préalablement à la signature du présent acte connaissance exacte et parfaite de la situation financière de la Société pour en avoir examiné les bilan et comptes des pertes et profits tout comme les cédants confirment que les parts sociales cédées ne sont grevées d'aucun gage.

Le prix de cession a été payé par le cessionnaire aux cédants avant la passation des présentes et hors la présence du notaire. Ce dont quittance et titre.

Cette cession est acceptée au nom de la Société par Thierry Dehebert, agissant cette fois-ci en sa qualité de gérant de ladite Société.

Ensuite, Thierry Dehebert et les époux Dehebert-Frère, seuls associés de la Société, se réunissent en assemblée générale extraordinaire à laquelle ils se considèrent dûment convoqués, et prennent, sur ordre du jour conforme et à l'unanimité, les résolutions suivantes:

1) Ils donnent leur agrément en ce qui concerne la cession de parts visées ci-avant.

2) Ils convertissent le capital social en euro.

3) Ils augmentent le capital social de l'ordre de cent cinq virgule trente-deux (105,32) euros de manière à le porter de douze mille trois cent quatre-vingt-quatorze virgule soixante-huit (12.394,68) euros à douze mille cinq cents (12.500) euros.

Cette augmentation du capital est libérée par un versement en espèces des associés.

4) Ils modifient l'article 4 des statuts qui aura désormais la teneur suivante:

«**Art. 4.** Le capital social est fixé à douze mille cinq cents (12.500,-) euros, représenté par cinq cents (500) parts sociales de vingt-cinq (25,-) euros chacune.

Ces parts sociales sont souscrites comme suit:

1.- Les époux Dehebert-Frère, demeurant à L-4593 Pontpierre, 5, rue de Mondercange, deux parts sociales.	2
2.- Thierry Dehebert, commerçant, demeurant à L-4593 Pontpierre, 5, rue de Mondercange, quatre cent quatre-vingt-dix-huit parts sociales	498
Total: cinq cents parts sociales.	500

Enfin, plus rien n'étant à l'ordre du jour la séance est levée.

Dont acte, fait et passé à Dudelange, en l'étude.

Et après lecture faite et interprétation donnée aux comparants, tous connus du notaire par leurs nom, prénom usuel, état et demeure, les comparants ont tous signé avec Nous, notaire, la présente minute.

Signé: P. Dehebert, M. Frère, T. Dehebert, F. Molitor.

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 4 février 2002, vol. 865, fol. 66, case 6. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): M. Ries.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Dudelange, le 15 février 2002.

F. Molitor.

(18945/223/55) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

LANGUEDOC LOISIRS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4395 Pontpierre, 5, rue de Mondercange.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 5 mars 2002.

(18946/223/8) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

INSTITUT DE BEAUTE YVETTE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1510 Luxembourg, 62, avenue de la Faiencerie.

R. C. Luxembourg B 58.035.

Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire du 22 janvier 2002

Les associés de la société INSTITUT DE BEAUTE YVETTE, S.à r.l. ont décidé, à l'unanimité, de convertir le capital social en EUR à compter du 1^{er} janvier 2002.

Le capital social de 600.000,- LUF est ainsi converti de la façon suivante:

Conversion (40,3399)	14.873,61 EUR
	<u>14.873,61 EUR</u>

Le capital social de 14.873,61 EUR est représenté par 100 parts sociales sans désignation de valeur nominale, entièrement libérées en numéraire.

Luxembourg, le 22 janvier 2002.

Signatures.

Enregistré à Luxembourg, le 21 février 2002, vol. 564, fol. 91, case 7. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(18972/503/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

**D.A.S. LUXEMBURG S.A., D.A.S. LUXEMBURG ALLGEMEINE RECHTSCHUTZ-VERSICHERUNG
S.A., Aktiengesellschaft.**

Gesellschaftssitz: L-1445 Strassen, 3, rue Thomas Edison.
H. R. Luxemburg B 41.395.

Es erhellt aus dem Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Mai 2001, eingetragen zu Grevenmacher, am 18. Februar 2002, Band 169, fol. 16, case 7, dass die Gesellschafterversammlung beschlossen hat die Wahrung des Gesellschaftskapitals in Euro umzuwandeln.

Art. 5. Das Gesellschaftskapital wird auf funfhunderttausend Euros (500.000,-) festgesetzt. Es ist eingeteilt in zwei-tausend (2.000) Aktien zu je zweihundertfunfzig Euros (250,-) pro Aktie.

Fur gleichlautenden Auszug, auf stempelfreiem Papier auf Begehr erteilt, zum Zwecke der Veroffentlichung im Memorial, Recueil des Societes et Associations.

Grevenmacher, den 4. Marz 2002. J. Gloden.
(18959/213/15) Depose au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.

**D.A.S. LUXEMBURG S.A., D.A.S. LUXEMBURG ALLGEMEINE RECHTSCHUTZ-VERSICHERUNG
S.A., Societe Anonyme.**

Siege social: L-1445 Strassen, 3, rue Thomas Edison.
R. C. Luxemburg B 41.395.

Statuts coordonnes deposes au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.
Pour mention aux fins de la publication au Memorial, Recueil des Societes et Associations.

J. Gloden.
(18960/213/10) Depose au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.

PAUL LINK ALIMENTATION EN GROS, S.à r.l., Societe a responsabilite limitee.

Siege social: L-8235 Mamer, 23, rue de Kehlen.
R. C. Luxemburg B 29.478.

En date du 31 janvier 2002 et conformement aux lois du 10 decembre 1998 et du 1^{er} aout 2001 relatives a la conversion par les societes commerciales de leur capital en euros, les associes ont pris les decisions suivantes:

1. L'euro est adopte comme monnaie d'expression du capital.
2. Le capital de 1.250.000,- LUF est converti en 30.986,69 EUR, au cours de 40,3399 BEF=1,- EUR.
3. Le capital converti actuel est augmente a concurrence de 263,31 EUR, pour le porter de 30.986,69 EUR a 31.250,- EUR par incorporation de benefices reportes a concurrence de 10.622,- LUF, sans emission de nouvelles parts sociales.
4. Une valeur nominale de 25,- EUR par part sociale est adoptee.
5. Les 1.250 (mille deux cent cinquante) parts sociales existantes d'une valeur nominale de 1.000,- LUF chacune sont echangees contre 1.250 (mille deux cent cinquante) parts sociales d'une valeur nominale de 25,- EUR chacune.
6. Afin de mettre les statuts en concordance avec les decisions prises ci-avant, l'article cinq des statuts se trouve modifie et aura dorenavant la teneur suivante.

«**Art. 5.** Le capital de la societe est fixe a trente et un mille deux cent cinquante euros (EUR 31.250,-) represente par mille deux cent cinquante (1.250) parts sociales de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune, entierement liberees.»

Luxembourg, le 31 janvier 2002.
Pour avis sincere et conforme
Pour PAUL LINK ALIMENTATION EN GROS, S.à r.l.
Signature

Enregistre a Luxembourg, le 1^{er} mars 2002, vol. 565, fol. 27, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signe): J. Muller.

(18961/514/25) Depose au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.

LOUISIANE S.A., Societe Anonyme.

Siege social: L-2227 Luxembourg, 29, avenue de la Porte-Neuve.
R. C. Luxemburg B 20.626.

Le bilan au 31 decembre 2000, enregistre a Luxembourg, le 28 fevrier 2002, vol. 565, fol. 19, case 1, a ete depose au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.

Pour mention aux fins de la publication au Memorial, Recueil des Societes et Associations.

Luxembourg, le 5 mars 2002. Signature.
(18970/000/10) Depose au registre de commerce et des societes de Luxembourg, le 5 mars 2002.

GRUPPO MOBILI E SALOTTI S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
R. C. Luxembourg B 60.914.

—
Le siège social de la société a été transféré, avec effet au 1^{er} janvier 2002, à L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
Luxembourg, le 27 février 2002.

Pour GRUPPO MOBILI E SALOTTI S.A.

FIDUCIAIRE DES P.M.E. S.A.

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2002, vol. 565, fol. 27, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(18963/514/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

AUTO EXPORT S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
R. C. Luxembourg B 71.593.

—
Le siège social de la société a été transféré, avec effet au 1^{er} janvier 2002, à L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
Luxembourg, le 27 février 2002.

Pour AUTO EXPORT S.A.

FIDUCIAIRE DES P.M.E. S.A.

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2002, vol. 565, fol. 27, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(18964/514/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

**EMA, S.à r.l., EUROPEAN MANAGEMENT ASSOCIATION LUXEMBOURG, S.à r.l.,
Société à responsabilité limitée.**

Siège social: L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
R. C. Luxembourg B 62.458.

—
Le siège social de la société a été transféré, avec effet au 1^{er} janvier 2002, à L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.
Luxembourg, le 27 février 2002.

Pour EMA, S.à r.l.

FIDUCIAIRE DES P.M.E. S.A.

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2002, vol. 565, fol. 27, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(18966/514/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

FRUCTIDÉVELOPPEMENT S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 26, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 77.089.

—
Il résulte des résolutions de l'Assemblée Générale Extraordinaire des Actionnaires en date du 15 février 2002 que:
L'Assemblée Générale Extraordinaire prend acte de la démission de M. Rémy Meneguz, M. Giovanni Vittore et M. Frédéric Noël, Administrateurs, et leur accorde décharge pleine et entière.

L'Assemblée appelle aux fonctions d'administrateur:

- M. José Marc Vincentelli, employé privé, demeurant à L-Luxembourg, Président du Conseil d'Administration;
- M. Raffaele Gentile, employé privé, demeurant à L-Luxembourg, Administrateur;
- M. Federico Roberto Marro, employé privé, demeurant à L-Luxembourg, Administrateur.

Les nouveaux Administrateurs termineront le mandat de ceux qu'ils remplacent.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

FRUCTIDÉVELOPPEMENT S.A.

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 27 février 2002, vol. 565, fol. 17, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(19075/058/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

FIDUCIAIRE DES P.M.E. S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1630 Luxembourg, 58, rue Glesener.

R. C. Luxembourg B 10.734.

*Extrait du procès-verbal de la réunion du conseil d'administration tenue au siège social à Luxembourg
le 16 mars 2001 relative à la conversion du capital social en Euros (article 5 des statuts)*

L'an 2001, le 16 mars à 11.00 heures, le conseil d'administration s'est réuni au siège social et sur convocation écrite du 6 mars 2001.

Sont présents:

Messieurs Berchem, Ensch, Nicolas, Schmit.

Sont absents et excusés:

Monsieur Nesser.

Assistaient également:

Monsieur Gregoris, Dahm.

Monsieur Norbert Nicolas, président, préside la séance.

Monsieur Patrick Dahm, conseiller de direction, assume les fonctions de secrétaire de séance.

Monsieur le Président constate et déclare que quatre (4) administrateurs sur cinq (5) sont présents et que, par application des dispositions de l'article 10 des statuts, le Conseil peut valablement délibérer.

Ensuite, Monsieur le Président expose au conseil d'administration l'ordre du jour suivant:

- 1) Quorum
- 2) Adoption de l'ordre du jour.
- 3) Approbation du rapport du conseil d'administration du 14 décembre 2000.
- 4) Communications du président du Conseil.
- 5) Communications de l'administrateur-délégué.
- 6) Examen du bilan, du compte de profits et pertes et de l'annexe.
- 7) Rapport sur les activités de l'exercice.
- 8) Fixation de la date de l'assemblée générale ordinaire.
- 9) AUXILIAIRE GENERALE D'ENTREPRISES (comptes de l'exercice 2000).
- 10) FONDATION FIDUCIAIRE DES P.M.E. - MUTUALITE D'AIDE AUX ARTISANS.
- 11) Divers.

Délibérations

Ad 1) Quorum.

Après avoir constaté que le quorum est atteint, le président ouvre la séance à 16.45 heures.

Ad 2) Adoption de l'ordre du jour.

L'ordre du jour est adopté sans modification.

Ad 11) Divers.

Sur base de la résolution prise par l'assemblée générale ordinaire du 28 avril 2000, habilitant le conseil d'administration à arrondir la valeur nominale des actions à un chiffre rond en EUR conformément à la loi du 10 décembre 1998, le conseil d'administration décide de fixer le capital social à 62.500,- EUR soit 2.521.244,- LUF représenté par 2.500 actions de 25,- EUR. La différence de 21.244,- LUF par rapport au capital actuel sera prélevée sur les réserves. Le conseil d'administration charge la direction de prendre toutes les mesures qui s'imposent afin de réaliser cette opération avant le 31 décembre 2001.

Rien n'étant plus à l'ordre du jour, la séance est levée à 17.20 heures.

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} mars 2002, vol. 565, fol. 26, case 11. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(18965/000/47) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

HAWA, S.à r.l., Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschaftssitz: L-3515 Dudelange, 112-114, route de Luxembourg.

H. R. Luxembourg B 37.109.

Gesellschaftskapital

Gemäss verschiedenen privatschriftlichen Anteilsübertragungen setzt sich das Gesellschaftskapital der HAWA, S.à r.l. wie folgt zusammen:

- Sigggy Schell	50 Anteile
- Manfred Hansen	50 Anteile
	100 Anteile

Luxembourg, den 20. Februar 2002.

Unterschriften.

Enregistré à Luxembourg, le 21 février 2002, vol. 564, fol. 91, case 7. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(18975/503/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.

PARVEST, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2180 Luxembourg, 5, rue Jean Monnet.
R. C. Luxembourg B 33.363.

Nous prions les Actionnaires de bien vouloir assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

de PARVEST, Société d'Investissement à Capital Variable, qui se tiendra au siège social de la Société, 5, rue Jean Monnet, Luxembourg, le jeudi 20 juin 2002 à 11.00 heures et qui aura l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapports du Conseil d'Administration et du Réviseur d'Entreprises pour l'exercice clos au 28 février 2002.
2. Approbation des comptes annuels arrêtés au 28 février 2002.
3. Affectation des résultats.
4. Quitus aux Administrateurs pour l'accomplissement de leurs mandats.
5. Composition du Conseil d'Administration.
6. Renouvellement du mandat du Réviseur d'Entreprises pour un terme d'un an.
7. Divers.

La présente convocation et une formule de procuration sont envoyées à tous les actionnaires nominatifs inscrits au 5 juin 2002.

Pour avoir le droit d'assister ou de se faire représenter à cette Assemblée, les propriétaires d'actions au porteur doivent avoir déposé leurs certificats pour le 12 juin 2002 soit au siège social de la Société soit aux guichets des établissements suivants (où des formules de procuration sont disponibles):

à Luxembourg: (Banque Dépositaire) BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, 23, avenue de la Porte-Neuve, Luxembourg

en France: BNP PARIBAS, 16, Boulevard des Italiens, F-75009 Paris

en Belgique: DEXIA BANQUE BELGIQUE, 44, Boulevard Pachéco, B-1000 Bruxelles

en Suisse: BNP PARIBAS PRIVATE BANK (SWITZERLAND) S.A., 2, Place de Hollande, CH-1204 Genève

en Autriche: DIE ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPAR-CASSE-BANK, Graben 21, A-1010 Wien

à Hong Kong: BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT ASIA LIMITED, 28th Floor, 2, Pacific Place, 88, Queensway Hong Kong, HK-Hong Kong

en Allemagne: BNP PARIBAS, Mainzer Landstrasse 16, D-60325 Frankfurt/Main

en Grèce: BNP PARIBAS, Vas. Sofias 94 & Karassountos 1, GR-Athens 11528

en Espagne: BNP PARIBAS, 3, Hermanos Becquer, E-28006 Madrid

au Portugal: BNP PARIBAS, 206, av. 5 de Outubro, P-1050-065 Lisbonne

en Norvège: BNP PARIBAS Oslo Branch, Biskop Gunnerus' Gate 2, N-0155 Oslo

au Liban: BNPI, Tour El Ghazal, RL-1608 Beyrouth

au Bahrein: BNP PARIBAS, P.O. Box 5253, Manama-Bahrein, BKIC Building - Diplomatic Area

au Liechtenstein: BNP PARIBAS (LIECHTENSTEIN) AG, Landstraße 40, FL-9495 Triesen

Les propriétaires d'actions nominatives doivent dans le même délai, c'est-à-dire pour le 12 juin 2002, informer le Conseil d'Administration de leur intention d'assister à l'Assemblée par écrit (lettre ou procuration).

Pour le Conseil d'Administration

J. Léomant

Secrétaire Général

I (02952/755/44)

BRANDSATCH HOLDING S.A., Société Anonyme.

Registered office: L-2519 Luxembourg, 9, rue Schiller.
R. C. Luxembourg B 53.905.

The Shareholders of BRANDSATCH HOLDING S.A. are hereby convened to attend the

ORDINARY GENERAL MEETING

of Shareholders to be held at the registered office on June 24, 2002 at 3.30 p.m. to deliberate on the following agenda:

Agenda:

1. Acceptance of the resignation of LUXEMBOURG CORPORATION COMPANY S.A. as Director and Managing Director;
2. Acceptance of the resignation of LUXEMBOURG MANAGEMENT COMPANY LIMITED as Director;
3. Acceptance of the resignation of Mrs Ariane Slinger as Director;
4. Discharge to the Directors and the Managing-Director for their services;
5. Appointment of three new Directors;
6. Acceptance of the resignation of LUXEMBOURG ADMINISTRATION SERVICES LIMITED as Statutory Director;
7. Discharge to the Statutory Auditor;

8. Appointment of a new Statutory Auditor;
9. Acceptance of the resignation of CITCO (LUXEMBOURG) S.A. as registered agent.
10. Transfer of the registered office of the company;
11. Miscellaneous.

In order to attend the Meeting of the company, the owners of bearer shares will have to deposit their shares five clear days before the Meeting at the registered office of the company. The Shareholders who can not attend the Meeting in person are invited to send a duly completed and signed proxy form to the registered office of the company to arrive not later than five clear days before the Meeting.

I (02963/710/27)

The Board of Directors.

GUYAN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1840 Luxembourg, 38, boulevard Joseph II.
R. C. Luxembourg B 58.825.

Messieurs les Actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

des Actionnaires qui aura lieu le *18 juin 2002* à 11.00 heures à Luxembourg, au siège social, 38, boulevard Joseph II, pour délibérer sur l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapport du Conseil d'Administration et du Commissaire aux Comptes.
2. Approbation du bilan et du compte de pertes et profits au 31 décembre 2001.
3. Affectation des résultats.
4. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes.
5. Nominations statutaires.
6. Divers.

Les Actionnaires qui désirent assister à cette assemblée sont priés de déposer leurs parts sociales cinq jours francs avant l'assemblée au siège social de la société.

I (02975/550/19)

Le Conseil d'Administration.

BLUE CHIP SELECTION, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1840 Luxembourg, 7, boulevard Joseph II.
R. C. Luxembourg B 71.119.

Messieurs les actionnaires sont priés de bien vouloir assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le mercredi *26 juin 2002* à 17.00 heures au siège social, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapport du Conseil d'Administration.
2. Rapport du Réviseur d'Entreprises.
3. Examen et approbation des comptes annuels au 28 février 2002.
4. Décharge à donner aux Administrateurs.
5. Affectation du résultat.
6. Nominations statutaires.
7. Divers.

Les actionnaires sont informés que l'assemblée générale ordinaire n'a pas besoin de quorum pour délibérer valablement. Les résolutions, pour être valables, devront réunir la majorité des voix des actionnaires présents ou représentés.

Pour pouvoir assister à l'assemblée, les propriétaires d'actions au porteur sont priés de déposer leurs actions au siège social de la Société cinq jours francs avant la date fixée pour l'assemblée.

I (03004/584/21)

Le Conseil d'Administration.

OLDEX S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1147 Luxembourg, 2, rue de l'Avenir.
R. C. Luxembourg B 12.276.

Les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au siège social, 2, rue de l'Avenir, L-1147 Luxembourg, le *11 juin 2002* à 15.00 heures, pour délibérer sur l'ordre du jour conçu comme suit:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels et rapport du Commissaire aux Comptes.
2. Approbation des comptes annuels au 31 décembre 2001.
3. Affectation du résultat.
4. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes.
5. Divers.

II (02408/512/16)

THE CRONOS GROUP, Société Anonyme Holding.

Registered office: L-2120 Luxembourg, 16, allée Marconi.
R. C. Luxembourg B 27.489.

Notice of

ANNUAL GENERAL MEETING

of Shareholders.

Date: Wednesday, June 12, 2002

Time: 10.00 a.m.

Place: Hotel Le Royal, 12, boulevard Royal, Luxembourg

Matters to be voted upon:

Agenda:

1. Election of two directors to serve three-year terms expiring in 2005.
2. Approval of an amendment to our Articles of Incorporation re-authorizing our share capital, which is set at US \$50,000.000 and represented by 25,000.000 common shares.
3. Approval of an amendment to our Articles of Incorporation, confirming the authority of the Board of Directors of the Company to suppress preemptive rights with respect to the issuance or reservation for issuance of our common shares.
4. Retirement and cancellation of 1,793,798 common shares held by a subsidiary of the Company and previously owned of record by KLAMATH ENTERPRISES S.A.
5. Grant of authority to the Board of Directors of the Company to adopt an implement, from time to time, a common share repurchase program.
6. Grant of authority to the Board of Directors to grant common shares of the Company to officers and employees in lieu, in whole or in part, of cash bonuses awarded to officers and employees.
7. Appointment of DELOITTE & TOUCHE S.A. as the Company's independent auditors for the year ending December 31, 2002 for both the consolidated and unconsolidated accounts and grant of authorization to the Board of Directors to fix the compensation of the independent auditors.
8. Approval of the consolidated and unconsolidated financial statements of the Company for the year ended December 31, 2001 and the reports of the Company's independent auditors and Board of Directors thereon.
9. Discharge of the directors of the Company pursuant to Article 74 of Luxembourg's Companies Law from the execution of their mandate for the year ended December 31, 2001.
10. Allocation of the profit/loss reported by the Company for the year ended December 31, 2001.
11. Any other matter properly brought before the shareholders at the annual meeting or any adjournment thereof.

The close of business on April 15, 2002 has been fixed as the record date for determining which shareholders are entitled to notice of the meeting, and any adjournment, postponement, or continuation thereof, and which shareholders are entitled to vote.

The address of the Company's registered office is 16, Allée Marconi, Boîte Postale 260, L-2120 Luxembourg, and its telephone number is 352 453 145. The Company is organized in Luxembourg as a société anonyme holding with registrar number RCS LUX B 27.489.

On behalf of the Board of Directors

D.J. Tietz

Chairman of the Board and Chief Executive Officer

II (02409/504/44)

NATIONWIDE GLOBAL FUNDS, Société d'Investissement à Capital Variable.

Registered office: L-1470 Luxembourg, 69, route d'Esch.
R. C. Luxembourg B 75.629.

Shareholders are kindly invited to attend the

ANNUAL GENERAL MEETING

to be held at the registered office of DEXIA BANQUE INTERNATIONALE A LUXEMBOURG, société anonyme, 69, route d'Esch, L-1470 Luxembourg, on June 11, 2002 at 11.00 a.m. for the purpose of considering and voting upon the following agenda:

Agenda:

1. Submission of the Reports of the Board of Directors and of the Auditor
2. Approval of the Statement of Net Assets and of the Statement of Changes in Net Assets for the year ended as at March 31, 2002; allocation of the net results
3. Discharge to the Directors
4. Statutory Appointments
5. Miscellaneous

Shareholders are advised that no quorum is required for the items of the agenda of the Annual General Meeting and that decisions will be taken on simple majority of the shares present or represented at the Meeting.

II (02436/755/20)

The Board of Directors.

PERCONSULT INTERNATIONAL S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2420 Luxembourg, 11, avenue Emile Reuter.
R. C. Luxembourg B 40.759.

Messieurs les Actionnaires sont convoqués par le présent avis à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *14 juin 2002* à 17.00 heures au siège social de la société, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- a. rapport du Conseil d'Administration sur l'exercice 2001;
- b. rapport du commissaire de Surveillance;
- c. lecture et approbation du Bilan et du Compte de Profits et Pertes arrêtés au 31 décembre 2001;
- d. affectation du résultat;
- e. décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire;
- f. délibération conformément à l'article 100 de la loi sur les sociétés commerciales;
- g. divers.

II (02484/045/17)

Le Conseil d'Administration.

SOCIETE INTERCONTINENTALE DE NEGOCE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 15, boulevard du Prince Henri.
R. C. Luxembourg B 83.957.

Messieurs les Actionnaires sont convoqués par le présent avis à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *14 juin 2002* à 10.00 heures au siège social de la société, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- a. rapport du Conseil d'Administration sur l'exercice 2001;
- b. rapport du commissaire de Surveillance;
- c. lecture et approbation du Bilan et du Compte de Profits et Pertes arrêtés au 31 décembre 2001;
- d. affectation du résultat;
- e. décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire;
- f. ratification de la cooptation d'un administrateur;
- g. divers.

II (02486/045/17)

Le Conseil d'Administration.

HENLEY INVESTISSEMENTS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2453 Luxembourg, 5, rue Eugène Ruppert.
R. C. Luxembourg B 34.132.

Messieurs les Actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE EXTRAORDINAIRE

qui se tiendra le *12 juin 2002* à 11.00 heures au siège social.

Ordre du jour:

1. Conversion, et ce avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 2002, du capital social actuellement exprimé en LUF en euros.
2. Augmentation, et ce avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 2002, du capital dans les limites et selon les modalités prévues par la loi relative à la conversion par les sociétés commerciales de leur capital en euros.
3. Adaptation, et ce avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 2002, de la mention de la valeur nominale des actions représentatives du capital social.
4. Adaptation, et ce avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 2002, de l'article 5, alinéa 1 des statuts.
5. Divers.

II (02577/595/17)

Le Conseil d'Administration.

SYRVAL S.A., Société Anonyme.

Siège social: Luxembourg, 21, boulevard de la Pétrusse.
R. C. Luxembourg B 42.266.

Les actionnaires sont priés d'assister à

L'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au siège social en date du mardi 11 juin 2002 à 16.00 heures, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapports du conseil d'administration et du commissaire aux comptes.
2. Approbation des bilan et comptes de pertes et profits au 31 décembre 2001.
3. Décharge aux administrateurs et au commissaire aux comptes.
4. Divers.

II (02565/783/14)

Le Conseil d'Administration.

JALOR FINANCE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2420 Luxembourg, 11, avenue Emile Reuter.
R. C. Luxembourg B 69.601.

Messieurs les Actionnaires sont convoqués par le présent avis à

L'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le 18 juin 2002 à 15.00 heures au siège social de la société, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- a. rapport du Conseil d'Administration sur l'exercice 2001;
- b. rapport du commissaire de Surveillance;
- c. lecture et approbation du Bilan et du Compte de Profits et Pertes arrêtés au 31 décembre 2001;
- d. affectation du résultat;
- e. décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire;
- f. remplacement d'un Administrateur démissionnaire et du Commissaire de Surveillance;
- g. délibération conformément à l'article 100 de la loi luxembourgeoise sur les sociétés commerciales;
- h. divers.

II (02589/045/18)

Le Conseil d'Administration.

L'OMBRIERE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2420 Luxembourg, 11, avenue Emile Reuter.
R. C. Luxembourg B 66.010.

Messieurs les Actionnaires sont convoqués par le présent avis à

L'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le 14 juin 2002 à 16.00 heures au siège social de la société, avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- a. rapport du Conseil d'Administration sur l'exercice 2001;
- b. rapport du commissaire de Surveillance;
- c. lecture et approbation du Bilan et du Compte de Profits et Pertes arrêtés au 31 décembre 2001;
- d. affectation du résultat;
- e. décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire;
- f. divers.

II (02641/045/16)

Le Conseil d'Administration.

COM SELECTION, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: Luxembourg, 10A, boulevard Royal.
R. C. Luxembourg B 57.507.

Lors de l'Assemblée Générale Ordinaire («l'Assemblée») qui s'est tenue au siège social de la Société le 18 avril 2002, aucun actionnaire n'étant présent ou représenté et le rapport annuel audité de COM SELECTION n'ayant pas été remis, dans les délais requis, aux actionnaires, le Président de l'Assemblée a décidé de surseoir aux décisions de l'ordre du jour et de convoquer une nouvelle assemblée avec le même ordre du jour en date du 12 juin 2002 à 11.00 heures.

Dès lors, nous vous prions de bien vouloir assister à

L'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

de COM SELECTION qui se tiendra au siège social, 10A, boulevard Royal, Luxembourg, le mercredi 12 juin 2002 à 11.00 heures et qui aura l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

1. Rapports du Conseil d'Administration et du Réviseur d'Entreprises pour l'exercice social clos au 31 décembre 2001.
2. Approbation des comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2001.
3. Affectation des résultats.
4. Donner quitus aux Administrateurs pour l'accomplissement de leur mandat pour l'exercice social clos au 31 décembre 2001.
5. Composition du Conseil d'Administration.
6. Renouvellement du mandat du Réviseur d'Entreprises pour un terme d'un an venant à échéance à la prochaine Assemblée.
7. Divers.

Les résolutions soumises à l'Assemblée ne requièrent aucun quorum. Elles seront adoptées à la majorité simple des actions présentes ou représentées à l'Assemblée.

Pour avoir le droit d'assister ou de se faire représenter à cette Assemblée, les propriétaires d'actions au porteur doivent avoir déposé leurs titres cinq jours francs avant l'Assemblée au siège social de la Société, où des formulaires de procuration sont disponibles.

Les propriétaires d'actions nominatives doivent dans le même délai informer par écrit (lettre ou procuration) le Conseil d'Administration de leur intention d'assister à l'Assemblée.

II (02606/755/32)

Pour le Conseil d'Administration.

SMALL CAP INVESTMENT HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2535 Luxembourg, 16, boulevard Emmanuel Servais.

R. C. Luxembourg B 78.326.

Messieurs les actionnaires sont convoqués par le présent avis à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra le *13 juin 2002* à 15.00 heures au siège social avec l'ordre du jour suivant:

Ordre du jour:

- lecture du rapport de gestion du Conseil d'Administration et du rapport du Commissaire aux Comptes portant sur l'exercice se clôturant au 31 décembre 2001;
- approbation des comptes annuels au 31 décembre 2001;
- affectation des résultats au 31 décembre 2001;
- vote spécial conformément à l'article 100, de la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales;
- décharge aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes;
- nomination des Administrateurs et du Commissaire aux comptes;
- divers.

II (02714/817/18)

Le Conseil d'Administration.

ADVANTAGE, SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Registered office: L-2449 Luxembourg, 18, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 53.801.

Shareholders are invited to attend the

ANNUAL GENERAL MEETING

of Shareholders which will be held at the registered office of the Company in Luxembourg, 18, boulevard Royal on Friday *June 10, 2002* at 14.00 local time.

For purpose of considering the following agenda:

Agenda:

1. To receive and adopt the Management Report of the Directors and the Report of the Statutory Auditor for the year ended December 31, 2001.
2. To receive and adopt the Annual Accounts for the year ended December 31, 2001 and appropriation of the earnings.
3. To release the Directors and the Statutory Auditor.
4. To appoint the Directors.
5. To appoint the Statutory Auditor for the year ended December 31, 2002.
6. To transact any other business.

The resolution shall be carried by a majority of those present or represented.

The shareholders on record at the date of the meeting are entitled to vote or give proxies.

Proxies should arrive at the Registered Office of the Company before 5.00 p.m. Luxembourg time, on June 3, 2002.

The Board of Directors

Signature

II (02741/047/25)

AURIKEL INTERNATIONAL S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1840 Luxembourg, 11B, boulevard Joseph II.
R. C. Luxembourg B 41.073.

Les actionnaires sont priés d'assister à

l'ASSEMBLEE GENERALE ORDINAIRE

qui se tiendra au 11B, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, le 10 juin 2002 à 10.00 heures, pour délibération sur l'ordre du jour conçu comme suit:

Ordre du jour:

1. Présentation des comptes annuels, du rapport de gestion du Conseil d'Administration et du rapport du Commissaire aux comptes
2. Approbation des comptes au 31 décembre 2001
3. Affectation du résultat
4. Décharge à donner aux Administrateurs et au Commissaire aux Comptes
5. Divers

II (02877/000/17)

Le Conseil d'Administration.

EDGEWATER S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1370 Luxembourg, 16, Val Sainte Croix.
R. C. Luxembourg B 22.334.

*Extrait des résolutions de l'Assemblée Générale Ordinaire du 28 septembre 2001**Conseil d'Administration*

- Monsieur Robert T. Crane, demeurant à Hollywood, Californie, USA
- Monsieur Tomas R. Mc Clay, demeurant à Hollywood, Californie, USA
- Monsieur Max Galowich, juriste, demeurant à Luxembourg

Commissaire aux Comptes

LUX-AUDIT S.A., avec siège 57, avenue de la Faïencerie, L-1510 Luxembourg.

Les mandats viendront à expiration à la clôture de la prochaine Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra à la date prévue dans les statuts.

L'Assemblée des actionnaires décide à l'unanimité de convertir rétroactivement le capital social en EUR pour le 1^{er} janvier 2001 de la façon suivante:

- Conversion 1.250.000,- LUF / (40,3399)	30.986,70
--	-----------

Le capital de 30.986,70 est représenté par 1.250 actions sans valeur nominale.

Luxembourg, 28 septembre 2001.

Pour extrait conforme

Signatures

Enregistré à Luxembourg, le 21 février 2002, vol. 564, fol. 91, case 7. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(18973/503/24) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 mars 2002.